

1200 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 9. 3. 1990

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom xxxxxxxx, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert wird (VAG-Novelle 1990)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Versicherungsaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 569/1978, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 370/1982, 567/1982 und 558/1986 und der Kundmachung BGBl. Nr. 561/1989 wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 Z 1 wird der Ausdruck „§ 108 Z 2, 6 und 7, die §§ 109 und 110,“ durch den Ausdruck „die §§ 108 a bis 110,“ ersetzt.

2. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Versicherungsunternehmen, die neben der direkten Versicherung den Betrieb der Rückversicherung zum Gegenstand haben, unterliegen hinsichtlich des Betriebes der Rückversicherung nicht dem § 4 Abs. 3 Z 2, 4 und 5, dem § 7 Abs. 1 Z 4, dem § 8 Abs. 2, den §§ 9, 13 bis 17, 79, 88, 93 und 106 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes.“

3. Im § 2 Abs. 3 entfallen die Worte „einzelner Versicherungsarten“.

4. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Mit dem Antrag auf Erteilung der Konzession sind die im § 8 Abs. 2 Z 1 und 2 und Abs. 3 und 4 angeführten Bestandteile des Geschäftsplans sowie eine Darstellung der finanziellen Verhältnisse und der Grundsätze, nach denen Rückversicherung abgegeben und übernommen wird, vorzulegen.“

5. An § 6 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Dies gilt nicht für die Transportversicherung.“

6. Im § 7 Abs. 2 und Abs. 3 erster Satz entfällt jeweils der Klammerausdruck „(Versicherungsarten)“.

7. § 8 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. die Bezeichnung der Versicherungszweige, auf die sich der Betrieb erstreckt; hierbei kann der Betriebsumfang innerhalb der Versicherungszweige auf Teilbereiche eingeschränkt werden,“

8. Im § 8 Abs. 3 entfallen im zweiten Satz die Worte „oder einzelne Arten von Versicherungszweigen“ und im dritten Satz die Worte „oder Versicherungsarten“.

9. Im § 8 Abs. 5 entfallen im ersten und im zweiten Satzteil jeweils die Worte „und der Versicherungsarten“.

10. Im § 8 a Abs. 1 entfallen im Einleitungssatz der Klammerausdruck „(Versicherungsarten)“ und in der Z 3 der Klammerausdruck „(der Versicherungsart)“.

11. § 9 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Abweichungen von Versicherungsbedingungen in Versicherungsverträgen, die für eine nach allgemeinen Merkmalen bestimmte Vielzahl von Versicherten abgeschlossen werden (Gruppenversicherungsverträge), sind besonderen Versicherungsbedingungen gleichzuhalten.“

12. Im § 12 Abs. 1 entfällt der Klammerausdruck „(Versicherungsarten)“.

13. § 12 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Für den Betrieb der Lebens- und der Krankenversicherung verlängert sich dieser Zeitraum auf drei Jahre.“

14. § 13 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Die Bestandübertragung bedarf der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde; ebenso bedürfen Rechtsgeschäfte der Genehmigung, die eine Gesamtrechtsnachfolge herbeiführen.“

15. § 15 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Über die der Kautions gewidmeten Vermögenswerte darf das Versicherungsunternehmen nur mit Zustimmung der Versicherungsaufsichtsbehörde

verfügen; eine Veräußerung, Abtretung oder Belastung ohne Zustimmung ist rechtsunwirksam.“

16. § 17 lautet:

„§ 17. (1) Vermögenswerte sind der Kautionswidmung, sobald und solange sie im Kautionsverzeichnis (§ 77 Abs. 8 in Verbindung mit § 79) eingetragen sind.“

(2) Die Kautionswidmung von Liegenschaften und Hypotheken ist erst nach ihrer Anmerkung im Grundbuch zulässig. Ansuchen um diese Anmerkung sind von Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit.

(3) Die Kautionswidmung von Forderungen ist nur zulässig, wenn der Schuldner, bei treuhänderiger Verwaltung der Treuhänder sowie der Bürge von der Kautionswidmung verständigt worden sind und auf jedes Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht schriftlich verzichtet haben.

(4) Die Kautionswidmung von Wertpapieren ist nur zulässig, wenn der Verwahrer von der Kautionswidmung verständigt worden ist und auf jedes Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht schriftlich verzichtet hat.“

17. § 18 Abs. 1 lautet:

„(1) In der Lebensversicherung, in der Krankenversicherung und in allen anderen Versicherungszweigen, soweit diese nach Art der Lebensversicherung betrieben werden, hat der Geschäftsplan auch die Rechnungsgrundlagen (Wahrscheinlichkeitstafeln, Zinsfuß, Kostenzuschläge), die Grundsätze und Formeln für die Berechnung der Prämien, der Deckungsrückstellung und der Prämienüberträge sowie die Tarife zu enthalten. Die Grundsätze und Formeln für die Berechnung der Prämien und der Deckungsrückstellung sind für jeden Tarif gesondert darzustellen und durch Zahlenbeispiele zu erläutern.“

18. § 18 Abs. 6 lautet:

„(6) In der Krankenversicherung ist die Anpassung von Tarifen für Gruppenversicherungsverträge, die ein Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmervertretung für von ihr vertretene Arbeitnehmer eines Arbeitgebers abschließt, Bestandteil des genehmigten Geschäftsplans und bedarf keiner gesonderten Genehmigung.“

19. Im § 19 Abs. 4 entfällt der Klammerausdruck „(Versicherungsarten)“.

20. § 20 Abs. 2 lautet:

„(2) Je eine gesonderte Abteilung des Deckungsstocks ist einzurichten für Lebensversicherungsverträge in jeder Währung, für die Krankenversicherung und für die übrigen Versicherungszweige, für die eine Deckungsrückstellung zu bilden ist. Die Bestimmungen für den Deckungsstock sind auf jede Abteilung gesondert anzuwenden.“

21. § 21 lautet:

„§ 21. (1) Vermögenswerte sind dem Deckungsstock gewidmet, sobald und solange sie im Deckungsstockverzeichnis (§ 77 Abs. 8) eingetragen sind.“

(2) Die Deckungsstockwidmung von Liegenschaften und Hypotheken ist erst nach ihrer Anmerkung im Grundbuch zulässig. Ansuchen um diese Anmerkung sind von Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit.

(3) Die Deckungsstockwidmung von Forderungen ist nur zulässig, wenn der Schuldner, bei treuhänderiger Verwaltung der Treuhänder sowie der Bürge von der Deckungsstockwidmung verständigt worden sind und auf jedes Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht schriftlich verzichtet haben.

(4) Die Deckungsstockwidmung von Wertpapieren ist nur zulässig, wenn der Verwahrer von der Deckungsstockwidmung verständigt worden ist und auf jedes Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht schriftlich verzichtet hat.“

22. § 22 Abs. 1 lautet:

„(1) Für die Überwachung des Deckungsstocks hat die Versicherungsaufsichtsbehörde einen Treuhänder und dessen Stellvertreter auf fünf Jahre zu bestellen. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Besteht der Deckungsstock aus mehreren Abteilungen, so können für jede Abteilung gesondert Treuhänder und Stellvertreter bestellt werden, wenn dies im Hinblick auf den Geschäftsumfang angemessen erscheint. Im Verfahren über die Bestellung ist das Versicherungsunternehmen zu hören.“

23. An den § 22 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Treuhänder oder sein Stellvertreter sind von der Versicherungsaufsichtsbehörde abzuberufen, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung gemäß Abs. 2 nicht mehr vorliegen oder sonst anzunehmen ist, daß sie ihre Aufgaben nicht mehr ordnungsgemäß erfüllen werden. Im Verfahren über die Abberufung ist das Versicherungsunternehmen zu hören.“

24. § 23 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Der Treuhänder hat im Rahmen der Überwachung des Deckungsstocks darauf zu achten, daß das Versicherungsunternehmen seine Verpflichtungen gemäß § 20 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes erfüllt.

(2) Über die dem Deckungsstock gewidmeten Vermögenswerte darf das Versicherungsunternehmen nur mit schriftlicher Zustimmung des Treuhänders verfügen; eine Veräußerung, Abtretung oder Belastung ohne Zustimmung ist rechtsunwirksam. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn die Verfügung die volle Erfüllung des Deckungserfordernisses gefährdet oder dem Deckungsstock gewidmete Vermögenswerte nicht durch zur

1200 der Beilagen

3

Deckungsstockwidmung geeignete Kapitalanlagen ersetzt werden. Sind sowohl der Treuhänder als auch sein Stellvertreter verhindert, so kann in dringenden Fällen die Zustimmung der Versicherungsaufsichtsbehörde an die Stelle der Zustimmung des Treuhänders treten.“

25. § 23 Abs. 6 zweiter Satz lautet:

„Wird nicht binnen zwei Wochen nach Einlangen des Antrages entschieden, so gilt die Zustimmung als erteilt.“

26. § 29 Abs. 2 Z 9 lautet:

„9. die Art der Zusammensetzung des Vorstands (Zahl der Vorstandsmitglieder),“

27. An den § 29 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Genehmigung der Satzung (§ 8 Abs. 1) und ihrer Änderungen (§ 10) ist auch zu versagen, wenn die Interessen der Mitglieder aus dem Mitgliedschaftsverhältnis gefährdet werden.“

28. § 58 erhält die Absatzbezeichnung (1). Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Die Genehmigung der Bestandübertragung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde ist auch zu versagen, wenn die Interessen der Mitglieder aus dem Mitgliedschaftsverhältnis nicht ausreichend gewahrt sind.“

29. Im § 73 b Abs. 3 zweiter Satz wird das Wort „Beitragsrückerstattung“ durch das Wort „Prämienrückerstattung“ ersetzt.

30. Im § 73 b Abs. 4 Z 2 lit. b und Z 3 lit. b lautet der jeweils zweite Satzteil „vermindert um die durchschnittlichen abgegrenzten Versicherungsleistungen der Rückversicherer in den letzten drei Geschäftsjahren.“

31. § 73 d entfällt.

32. § 74 erhält die Absatzbezeichnung (1). Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann anordnen, daß ihr in bestimmten Abständen Meldungen über die Kapitalanlage vorgelegt werden, soweit dies zur laufenden Überwachung der Kapitalanlage erforderlich ist.“

33. § 75 lautet:

„§ 75. (1) Der Erwerb von inländischen Liegenschaften oder liegenschaftsgleichen Rechten ist nur zulässig, wenn die Angemessenheit des Kaufpreises durch ein Schätzgutachten eines allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen oder auf eine sonstige geeignete Weise nachgewiesen ist.

(2) Der Erwerb von ausländischen Liegenschaften bedarf der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Erwerb geeignet ist, die Interessen der Versicherten zu gefährden.“

34. § 76 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Beteiligung eines Versicherungsunternehmens an einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die 10 vH des Grund- oder Stammkapitals dieser Gesellschaft oder deren Kaufpreis 10 vH der Eigenmittel des Versicherungsunternehmens übersteigt, bedarf der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde. Dies gilt auch für den Erwerb zusätzlicher Anteilsrechte und die beträchtliche Erhöhung genehmigter Beteiligungen, wenn die vorstehenden Grenzen bereits überschritten sind oder dadurch überschritten werden. Bei der Berechnung des Anteils am Grund- oder Stammkapital der fremden Gesellschaft sind Beteiligungen mehrerer zu einem Konzern (§ 15 Aktiengesetz 1965 in der jeweils geltenden Fassung) gehörender Versicherungsunternehmen und des herrschenden Unternehmens zusammenzurechnen.“

35. An den § 76 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Genehmigung der Beteiligung an einem Versicherungsunternehmen ist auch zu versagen, wenn eine für die Versicherten nachteilige Entwicklung des Versicherungsmarktes zu erwarten ist.“

36. § 77 lautet:

„§ 77. (1) Dem Deckungsstock dürfen, vorbehaltlich der Abs. 2 bis 6, nur gewidmet werden

1. an der Wiener Börse oder einer anderen international anerkannten, einer staatlichen Aufsicht unterliegenden Wertpapierbörsen mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der OECD zum Handel zugelassene und gehandelte Schuldverschreibungen,
2. Namensschuldverschreibungen von zum Bankgeschäft im Inland berechtigten Banken,
3. Darlehen an eine inländische Gebietskörperschaft oder an einen vom Bund oder einem Bundesland errichteten Fonds, an Gemeinden jedoch nur, sofern Bundesabgabenertragsanteile oder bundesgesetzlich geregelte Gemeindeabgaben verpfändet werden, und an Fonds nur, sofern sie durch die Abtretung von Ansprüchen gesichert werden, die dem Darlehensnehmer gegen Dritte zustehen,
4. Darlehen, für deren Rückzahlung und Verzinsung der Bund oder ein Bundesland haftet,
5. Hypothekardarlehen auf inländischen Liegenschaften bis zu einer Belastung von 50 vH des Verkehrswertes der Liegenschaft, sofern dieser Verkehrswert durch ein Schätzgutachten eines allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen oder auf eine sonstige geeignete Weise nachgewiesen ist und die Liegenschaft während der Laufzeit des Darlehens ausreichend feuerversichert ist,
6. an der Wiener Börse oder einer anderen international anerkannten, einer staatlichen

- Aufsicht unterliegenden Wertpapierbörse mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der OECD zum Handel zugelassene und gehandelte
- Aktien,
 - verbrieft Genußrechte von Kapitalgesellschaften,
 - Wertpapiere über Partizipations- oder Ergänzungskapital gemäß § 12 Abs. 7 und 8 des Kreditwesengesetzes oder gemäß § 73 c dieses Bundesgesetzes in der jeweils geltenden Fassung,
- soweit 10 vH der jeweiligen Kapitalart beim emittierenden Unternehmen nicht überschritten werden,
7. Investmentzertifikate
- inländischer Kapitalanlagegesellschaften,
 - ausländischer Kapitalanlagegesellschaften, die an der Wiener Börse oder einer anderen international anerkannten, einer staatlichen Aufsicht unterliegenden Wertpapierbörse mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der OECD zum amtlichen Handel zugelassen sind und gehandelt werden,
- von Fonds, die nach den Fondsbestimmungen mindestens zur Hälfte nicht festverzinsliche Wertpapiere enthalten dürfen,
8. Investmentzertifikate
- inländischer Kapitalanlagegesellschaften,
 - ausländischer Kapitalanlagegesellschaften, die an der Wiener Börse oder einer anderen international anerkannten, einer staatlichen Aufsicht unterliegenden Wertpapierbörse mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der OECD zum amtlichen Handel zugelassen sind und gehandelt werden,
- von Fonds, die nach den Fondsbestimmungen mindestens zur Hälfte festverzinsliche Wertpapiere enthalten müssen,
9. inländische Liegenschaften und liegenschaftsgleiche Rechte, die einen ständigen Ertrag abwerfen und zur Gänze oder überwiegend Wohn- oder Geschäftszwecken dienen oder die zur Gänze oder überwiegend für den eigenen Geschäftsbetrieb bestimmt sind,
10. inländische Guthaben bei zum Bankgeschäft im Inland berechtigten Banken.
- (2) Der Anteil von Wertpapieren, die nur an ausländischen Börsen zum Handel zugelassen sind und gehandelt werden, an allen Wertpapieren gemäß Abs. 1 Z 1, 6, 7 lit. b und 8 lit. b darf nicht mehr als insgesamt ein Drittel betragen. Hierbei sind Wertpapiere, mit denen auf dieselbe ausländische Währung lautende Verpflichtungen bedeckt werden (Abs. 4), nicht zu berücksichtigen.
- (3) Auf das Deckungserfordernis sind anrechenbar
- Anlagen gemäß Abs. 1 Z 6 und 7 bis insgesamt höchstens 20 vH,
 - Anlagen gemäß Abs. 1 Z 8 bis höchstens 25 vH,
 - Anlagen gemäß Abs. 1 Z 9 bis höchstens 30 vH,
 - Anlagen gemäß Abs. 1 Z 10 bis höchstens 10 vH
- des Deckungserfordernisses. Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann im Einzelfall aus berücksichtigungswürdigen Gründen eine Überschreitung dieser Grenzen gestatten. Von einem einzigen Emittenten ausgegebene Wertpapiere gemäß Abs. 1 Z 6 sind auf das Deckungserfordernis bis insgesamt höchstens 3 vH des Deckungserfordernisses anrechenbar.
- (4) Lebensversicherungen in fremder Währung sind mit Werten zu bedecken, die auf dieselbe Währung lauten, in der die Verträge abgeschlossen sind. Bei diesen Werten tritt neben das Inland das Land der betreffenden Währung, in den Fällen des Abs. 1 Z 1 und 6 neben die dort angeführten Wertpapierbörsen eine entsprechende Einrichtung dieses Landes; dies gilt auch, soweit sonstige auf ausländische Währung lautende Verpflichtungen mit auf dieselbe Währung lautenden Werten bedeckt werden.
- (5) Verpflichtungen auf inländische Währung sind zu mindestens 90 vH des Deckungserfordernisses mit auf inländische Währung lautenden Werten zu bedecken.
- (6) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann die Deckungsstockwidmung anderer Werte genehmigen, wenn deren Sicherheit und der zu erwartende Ertrag jenen der in Abs. 1 angeführten Anlagen annähernd gleichkommen oder sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen. Anlagen gleicher Art wie die in Abs. 1 Z 6 bis 10 angeführten, deren Deckungsstockwidmung genehmigt wurde, fallen unter die Grenzen gemäß Abs. 3. Die Genehmigung kann auflösend bedingt oder unter Auflagen erteilt werden. Mit der Genehmigung kann festgesetzt werden, daß Werte nur zum Teil auf das Deckungserfordernis angerechnet werden dürfen.
- (7) Die dem Deckungsstock gewidmeten Vermögenswerte dürfen höchstens mit dem Bilanzwert auf das Deckungserfordernis angerechnet werden. Liegt der Verkehrswert unter dem Bilanzwert, so ist der Verkehrswert anzurechnen. Anteilige Zinsen können den Anlagen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 5 hinzugerechnet werden, sofern vertraglich vereinbart ist, daß die Zinsen auf ein dem Deckungsstock gewidmetes Konto überwiesen werden. Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann für festverzinsliche Wertpapiere unter Verhängung eines Veräußerungsverbots Abweichungen von der vorstehenden Bewertung zulassen, wenn hierdurch die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen nicht beeinträchtigt wird. Sind Liegenschaften mit hypothekarisch gesicherten Forderungen belastet, so sind die zum Bilanzstichtag aushaftenden Forderungen abzuziehen.

1200 der Beilagen

5

(8) Die Versicherungsunternehmen haben ein Verzeichnis der dem Deckungsstock gewidmeten Vermögenswerte fortlaufend zu führen. Sie sind verpflichtet, eine Aufstellung aller zum Ende des Geschäftsjahres dem Deckungsstock gewidmeten Vermögenswerte innerhalb von sechs Wochen nach Ende des Geschäftsjahres der Versicherungsaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann im Interesse der laufenden Überwachung des Deckungsstocks anordnen, daß ihr in kürzeren Abständen Meldungen über Änderungen im Deckungserfordernis und in der Anlage des Deckungsstockvermögens vorzulegen sind. Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat mit Verordnung näher zu bestimmen, wie die Deckungsstockwerte zu erfassen und zu verzeichnen sind. Hiebei ist auf die Bedürfnisse der Sicherheit und der Überwachung des Deckungsstocks Bedacht zu nehmen.

(9) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann aus Gründen der Sicherheit und der Wirtschaftlichkeit Änderungen des Ortes und der Art der Verwahrung der Deckungsstockwerte anordnen.“

37. In § 78 treten an die Stelle der Abs. 3 bis 9 folgende Bestimmungen:

„(3) Zur Bedeckung der technischen Verbindlichkeiten sind, vorbehaltlich der Abs. 4 bis 10, die in § 77 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes angeführten Anlagen und darüber hinaus die folgenden geeignet:

1. Hypothekardarlehen auf inländischen Liegenschaften bis zu einer Belastung von 60 vH des Verkehrswertes der Liegenschaft, sofern dieser Verkehrswert durch ein Schätzgutachten eines allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen oder auf eine sonstige geeignete Weise nachgewiesen ist und die Liegenschaft während der Laufzeit des Darlehens ausreichend feuerversichert ist,
2. Darlehen an Energieversorgungsunternehmen, an denen eine Gebietskörperschaft maßgeblich beteiligt ist, bei Beteiligung einer Gemeinde oder nicht überwiegender Beteiligung des Bundes oder eines Bundeslandes jedoch nur, sofern die Einnahmen aus den Energielieferungen verpfändet werden, sowie Darlehen an Gemeinden zum Zweck der Entsorgung und des Recycling, sofern die Einnahmen verpfändet werden, die die Gemeinde für diese Leistungen erhält,
3. Darlehen, für die Wertpapiere, die unter § 77 Abs. 1 Z 1 oder 2 fallen, verpfändet worden sind,
4. sonstige inländische Liegenschaften und liegenschaftsgleiche Rechte.

(4) Der Anteil von Wertpapieren, die nur an ausländischen Börsen zum Handel zugelassen sind und gehandelt werden, an den Wertpapieren gemäß § 77 Abs. 1 Z 1, 6, 7 lit. b und 8 lit. b darf nicht mehr

als ein Drittel betragen. Hiebei sind Wertpapiere, mit denen auf dieselbe ausländische Währung lautende Verpflichtungen bedeckt werden (Abs. 6), nicht zu berücksichtigen.

(5) Auf die technischen Verbindlichkeiten sind anrechenbar

1. Anlagen gemäß § 77 Abs. 1 Z 6 und 7 bis insgesamt höchstens 30 vH,
2. Anlagen gemäß § 77 Abs. 1 Z 8 bis höchstens 30 vH,
3. Anlagen gemäß Abs. 3 Z 4 und § 77 Abs. 1 Z 9 bis insgesamt höchstens 30 vH,
4. Anlagen gemäß § 77 Abs. 1 Z 10 bis höchstens 25 vH

der technischen Verbindlichkeiten. Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann im Einzelfall aus berücksichtigungswürdigen Gründen eine Überschreitung dieser Grenzen gestatten. Von einem einzigen Emittenten ausgegebene Wertpapiere gemäß § 77 Abs. 1 Z 6 sind auf die technischen Verbindlichkeiten bis insgesamt höchstens 3 vH der technischen Verbindlichkeiten anrechenbar.

(6) Werden auf ausländische Währung lautende Verpflichtungen mit auf dieselbe Währung lautenden Werten bedeckt, so tritt neben das Inland das Land der betreffenden Währung, in den Fällen des § 77 Abs. 1 Z 1 und 6 neben die dort angeführten Wertpapierbörsen eine entsprechende Einrichtung dieses Landes.

(7) Verpflichtungen auf inländische Währung sind zu mindestens 85 vH mit auf inländische Währung lautenden Werten zu bedecken.

(8) Die Eignung von Forderungen zur Bedeckung der technischen Verbindlichkeiten setzt voraus, daß der Schuldner, bei treuhänderiger Verwaltung der Treuhänder sowie der Bürge auf jedes Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht schriftlich verzichtet haben. Die Eignung von Wertpapieren zur Bedeckung der technischen Verbindlichkeiten setzt voraus, daß der Verwahrer auf jedes Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht verzichtet hat.

(9) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann genehmigen, daß andere Werte für die Bedeckung der technischen Verbindlichkeiten geeignet sind, wenn die Sicherheit dieser Werte und ihr zu erwartender Ertrag jenen der in Abs. 3 angeführten Anlagen annähernd gleichkommen oder sonst berücksichtigungswürdige Gründe dafür vorliegen. Anlagen gleicher Art wie die in Abs. 3 Z 4 und § 77 Abs. 1 Z 6 bis 10 angeführten, deren Eignung zur Bedeckung der technischen Verbindlichkeiten genehmigt wurde, fallen unter die Grenzen gemäß Abs. 5. Die Genehmigung kann auflösend bedingt oder unter Auflagen erteilt werden. Mit der Genehmigung kann festgesetzt werden, daß Werte nur zum Teil auf die technischen Verbindlichkeiten angerechnet werden dürfen.

(10) Anlagen, deren Deckungsstockwidmung gemäß § 77 Abs. 6 genehmigt wurde, gelten auch als zur Bedeckung der technischen Verbindlichkeiten geeignet.

(11) Für die Anrechnung der für die Bedeckung der technischen Verbindlichkeiten geeigneten Vermögenswerte auf die technischen Verbindlichkeiten gilt § 77 Abs. 7 sinngemäß.

(12) Kassenbestände können unter Einbeziehung in die Grenze gemäß Abs. 5 Z 4 auf die Bedeckung der technischen Verbindlichkeiten angerechnet werden.

(13) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann im Interesse der laufenden Überwachung der Bedeckung der technischen Verbindlichkeiten anordnen, daß ihr in bestimmten Abständen Meldungen über die Höhe der technischen Verbindlichkeiten und über die zu ihrer Bedeckung bestimmten Vermögenswerte vorgelegt werden.“

38. § 79 lautet:

„§ 79. Für die Widmung von Vermögenswerten für die Kautions gilt § 77 dieses Bundesgesetzes sinngemäß.“

39. An § 80 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Für den Bestätigungsvermerk gemäß Abs. 1 und 2 gelten die §§ 140 Abs. 2 und 144 Abs. 1 erster Satz Aktiengesetz 1965 in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Liegen nur geringfügige, kurzfristig behebbare Mängel vor, so kann der Treuhänder einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilen.“

40. In § 81 erhalten die bisherigen Abs. 5 bis 7 die Bezeichnung 7 bis 9. Die neuen Abs. 5 und 6 lauten:

„(5) Die Prüfung hat sich auch auf die in den §§ 17 b und 17 c dieses Bundesgesetzes angeführten Angelegenheiten und die Einhaltung der Bestimmungen über die Kapitalausstattung gemäß § 73 b dieses Bundesgesetzes zu erstrecken.

(6) An den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahresabschluß hat der Abschlußprüfer als sachverständige Auskunftsperson teilzunehmen.“

41. Der bisherige § 81 a erhält die Absatzbezeichnung 1. Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Der Abschlußprüfer hat den Bericht gemäß Abs. 1 dem Vorstand und dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsleitung der Zweigniederlassung eines ausländischen Versicherungsunternehmens zur Kenntnis zu bringen.“

42. Im § 83 Abs. 2 Z 1 lit. d entfällt der Klammerausdruck „(Versicherungsarten)“.

43. Im § 107 Abs. 5 erster Satz entfällt der Klammerausdruck „(Versicherungsarten)“.

44. Vor dem § 108 entfällt die Überschrift „1. Abschnitt: Verwaltungsübertretungen“.

45. Die §§ 108 bis 110 samt Überschriften lauten: „Deckungsrückstellung; Deckungsstock“

§ 108. Wer

1. den geschäftsplanmäßigen Bestimmungen über die Berechnung der Deckungsrückstellung zuwiderhandelt,
 2. eine nach § 20 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes gebotene Auffüllung des Deckungsstocks unterläßt oder als Treuhänder entgegen dem § 23 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes einer Verfügung über dem Deckungsstock gewidmete Vermögenswerte zustimmt,
 3. den Vorschriften über die Widmung, die Anlage, die Bewertung, das Verzeichnis und die Verwahrung des Kautions- oder Deckungsstockvermögens zuwiderhandelt,
- ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

Verletzung von Geheimnissen

§ 108 a. Wer als Mitglied eines Organs, als Treuhänder, als versicherungsmathematischer Sachverständiger, als Dienstnehmer eines Versicherungsunternehmens, als selbständiger Versicherungsvertreter, als Prüfer gemäß § 101 Abs. 3 oder als Regierungskommissär gemäß § 106 Abs. 2 Z 2 dieses Bundesgesetzes ihm ausschließlich auf Grund seiner beruflichen Tätigkeit bekannt gewordene Verhältnisse und Umstände, deren Geheimhaltung im berechtigten Interesse der davon betroffenen Personen gelegen ist, weitergibt oder verwertet, ohne daß die Weitergabe oder Verwertung nach Inhalt und Form durch ein öffentliches oder ein berechtigtes privates Interesse gerechtfertigt ist oder ohne daß der Betroffene mit der Weitergabe oder Verwertung ausdrücklich einverstanden ist, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Verstoß gegen Anordnungen

§ 109. Wer einer auf § 104 gestützten Anordnung der Versicherungsaufsichtsbehörde oder einer Untersagung des Regierungskommissärs (§ 106 Abs. 4 dritter Satz) zuwiderhandelt, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

1200 der Beilagen

7

Unerlaubter Geschäftsbetrieb**§ 110. Wer**

1. ohne Konzession, nach Untersagung des Geschäftsbetriebes oder über den nach dem Geschäftsplan zulässigen Betriebsumfang hinaus Versicherungsgeschäfte betreibt,
2. im Inland einen Versicherungsvertrag für ein Unternehmen abschließt oder vermittelt, das keine Konzession besitzt,
3. der Versicherungsaufsichtsbehörde gegenüber wissentlich falsche Angaben macht, um für ein Unternehmen die Konzession zum Betrieb der Vertragsversicherung, die Genehmigung des Geschäftsplans oder einer Änderung des Geschäftsplans zu erlangen,
ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“

46. Die §§ 108 bis 110 samt Überschriften lauten:
„Deckungsrückstellung; Deckungsstock“

§ 108. Wer

1. den geschäftsplanmäßigen Bestimmungen über die Berechnung der Deckungsrückstellung zuwiderhandelt,
2. eine nach § 20 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes gebotene Auffüllung des Deckungsstocks unterläßt oder als Treuhänder entgegen dem § 23 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes einer Verfügung über dem Deckungsstock gewidmete Vermögenswerte zustimmt,
3. den Vorschriften über die Widmung, die Anlage, die Bewertung, das Verzeichnis und die Verwahrung des Kautions- oder Deckungsstockvermögens zuwiderhandelt,
begeht, wenn die Handlung oder Unterlassung nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis 100 000 S zu bestrafen.

Verletzung von Geheimnissen

§ 108 a. Wer als Mitglied eines Organs, als Treuhänder, als versicherungsmathematischer Sachverständiger, als Dienstnehmer eines Versicherungsunternehmens, als selbständiger Versicherungsvertreter, als Prüfer gemäß § 101 Abs. 3 oder als Regierungskommissär gemäß § 106 Abs. 2 Z 2 dieses Bundesgesetzes ihm ausschließlich auf Grund seiner beruflichen Tätigkeit bekannt gewordene Verhältnisse und Umstände, deren Geheimhaltung im berechtigten Interesse der davon betroffenen Personen gelegen ist, weitergibt oder verwertet, ohne daß die Weitergabe oder Verwertung nach Inhalt und Form durch ein öffentliches oder ein berechtigtes privates Interesse gerechtfertigt ist oder

ohne daß der Betroffene mit der Weitergabe oder Verwertung ausdrücklich einverstanden ist, begeht, wenn die Handlung nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis 300 000 S zu bestrafen.

Verstoß gegen Anordnungen

§ 109. Wer einer auf § 104 gestützten Anordnung der Versicherungsaufsichtsbehörde oder einer Untersagung des Regierungskommissärs (§ 106 Abs. 4 dritter Satz) zuwiderhandelt, begeht, wenn die Handlung oder Unterlassung nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis 300 000 S zu bestrafen.

Unerlaubter Geschäftsbetrieb**§ 110. Wer**

1. ohne Konzession, nach Untersagung des Geschäftsbetriebes oder über den nach dem Geschäftsplan zulässigen Betriebsumfang hinaus Versicherungsgeschäfte betreibt,
2. im Inland einen Versicherungsvertrag für ein Unternehmen abschließt oder vermittelt, das keine Konzession besitzt,
3. der Versicherungsaufsichtsbehörde gegenüber wissentlich falsche Angaben macht, um für ein Unternehmen die Konzession zum Betrieb der Vertragsversicherung, die Genehmigung des Geschäftsplans oder einer Änderung des Geschäftsplans zu erlangen,

begeht, wenn die Handlung nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis 500 000 S zu bestrafen.“

47. Vor dem § 111 entfällt die Überschrift „2. Abschnitt: Gerichtlich strafbare Handlungen“.

48. In den §§ 111, 112 Abs. 1 und 2, 113 und 114 werden jeweils vor den Worten „mit Freiheitsstrafe“ die Worte „vom Gericht“ eingefügt.

49. Die Überschrift zu § 118 lautet:

„Auskunftserteilung an ausländische Versicherungsaufsichtsbehörden“

50. § 120 entfällt.

51. § 124 lautet:

„§ 124. Die Bestellung von versicherungsmathematischen Sachverständigen, die diese Funktion zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes ausüben, gilt als im Sinn des § 24 Abs. 2 genehmigt.“

52. Die §§ 125, 126 und 129 entfallen.

53. § 131 Z 1 lautet:

„1. hinsichtlich des § 13 Abs. 1, 3, 4 erster und zweiter Satz und 5, der §§ 25, 27, 29 Abs. 1, 30,

32 Abs. 1, 33 Abs. 1 und 2, 36 bis 39, 43 bis 55, 56 Abs. 1, 2, 4 und 5, 57 Abs. 1 und 6, 58 bis 60, 61 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 13, 66, 67, 68 Abs. 1, 5 und 6, 70, 71 Abs. 1, 72, 73, 81 Abs. 5, 87 bis 96, 108 bis 114 und 128 der Bundesminister für Justiz;“

54. § 131 Z 1 lautet:

„1. hinsichtlich des § 13 Abs. 1, 3, 4 erster und zweiter Satz und 5, der §§ 25, 27, 29 Abs. 1, 30, 32 Abs. 1, 33 Abs. 1 und 2, 36 bis 39, 43 bis 55, 56 Abs. 1, 2, 4 und 5, 57 Abs. 1 und 6, 58 bis 60, 61 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 13, 66, 67, 68 Abs. 1, 5 und 6, 70, 71 Abs. 1, 72, 73, 81 Abs. 5, 87 bis 96, 111 bis 114 und 128 der Bundesminister für Justiz;“

55. Im § 131 Z 2 wird nach dem Ausdruck „29 Abs. 2“ der Ausdruck „und 3“ eingefügt.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme des Art. I Z 46 und 54 mit 1. April 1990 in Kraft. Art. I Z 45 und 53 treten mit Ablauf des 31. Dezember

1990 außer Kraft. Art. I Z 46 und 54 treten mit 1. Jänner 1991 in Kraft. Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden.

(2) Die Bestätigung des Treuhänders unter dem Deckungsstockverzeichnis, daß alle im vergangenen Geschäftsjahr vorgenommenen Zuführungen und Entnahmen des Deckungsstockvermögens berücksichtigt worden sind, hat letztmals für das letzte Geschäftsjahr zu erfolgen, das vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geendet hat.

(3) § 77 Abs. 8 ist auf bestehende Käutionen erstmals für das erste Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes endet.

(4) § 81 Abs. 5 in der Fassung gemäß Art. I Z 40 ist erstmals auf das erste Geschäftsjahr anzuwenden, das frühestens gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes beginnt. § 81 Abs. 6 in der Fassung gemäß Art. I Z 40 ist auf den Jahresabschluß für ein Geschäftsjahr, das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits beendet war, nicht anzuwenden.

VORBLATT**Problem:**

Die letzte Novelle zum VAG (BGBI. Nr. 558/1986) hatte ihren Schwerpunkt in den Bestimmungen über die Eigenmittelausstattung. Daneben bedürfen auch die Bestimmungen über die Kapitalanlage, die in ihrer Grundstruktur seit dem Inkrafttreten des VAG im Jahr 1979 unverändert geblieben sind, einer Weiterentwicklung. Das Verbot von Lebensversicherungen in fremder Währung lässt sich im Hinblick auf die internationalen Wirtschaftsverflechtungen nicht mehr aufrechterhalten.

Lösung:

Durch die Novelle sollen die Bestimmungen über die Anlage des gebundenen Vermögens grundlegend neu gestaltet werden, wobei an die bewährten Einrichtungen des geltenden Rechts angeknüpft wird, im übrigen aber der Wandel der Kapitalmärkte und der international übliche Standard berücksichtigt werden. Das Verbot von Lebensversicherungen in fremder Währung wird aufgehoben.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Mit der Verwirklichung des Gesetzesvorhabens sind für den Bund zunächst Umstellungskosten insbesondere im EDV-Bereich (zirka 2 Millionen Schilling) verbunden. Die mittel- und langfristigen Auswirkungen einzelner Maßnahmen auf den Verwaltungsaufwand sind noch nicht abzusehen.

EG-Konformität:

Richtlinien oder Richtlinienentwürfe der EG, die den Inhalt der Novelle betreffen, bestehen nicht. Unbeschadet der Frage der EG-Konformität von Bestimmungen des VAG, die nicht novelliert werden, befindet sich daher der Entwurf, sowohl was den derzeit geltenden als auch den sich konkret abzeichnenden Rechtsbestand betrifft, im Einklang mit der Rechtsordnung und der absehbaren Rechtsentwicklung der EG.

Erläuterungen

Allgemeines

1. Das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) wurde zuletzt durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 558/1986 substantiell geändert. Diese Novelle hatte ihren Schwerpunkt in den Bestimmungen über die Eigenmittelausstattung. Schon damals war abzusehen, daß auch die Bestimmungen über die Kapitalanlage, die in ihren Grundzügen seit dem Inkrafttreten des VAG, BGBI. Nr. 569/1978, im Jahr 1979 unverändert geblieben sind, einer Weiterentwicklung bedürfen.

Nunmehr wird ein Entwurf vorgelegt, in dem die Bestimmungen über die Anlage des gebundenen Vermögens grundlegend neu gestaltet werden (Art. I Z 36 und 37). Im allgemeinen wurde an die bewährten Einrichtungen des geltenden Rechts angeknüpft, darüber hinaus wurden aber der Wandel der Kapitalmärkte und der international übliche Standard der Kapitalanlagevorschriften berücksichtigt.

Den Versicherungsunternehmen wird durch die Novelle ein hohes Maß an Dispositionsfreiheit eingeräumt, aber auch ein hohes Maß an Verantwortung übertragen, weil die Sicherheitsanforderungen an das gebundene Vermögen grundsätzlich unverändert fortbestehen. Bei der Schaffung und Nutzung angemessener Freiräume in der Kapitalanlage darf niemals außer acht gelassen werden, daß es sich hierbei um ein Sekundärgeschäft der Versicherungsunternehmen handelt, das unter dem unverzichtbaren Primat der Sicherung der Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen steht.

2. Ein weiterer Schwerpunkt der Novelle ist die Aufhebung des Verbotes des Abschlusses von Lebensversicherungen in fremder Währung (§ 18 Abs. 6). Dieses Verbot wurde seinerzeit damit begründet, daß aus dem Versicherungsverhältnis das Element der Währungsspekulation ferngehalten werden soll (1044 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVI. GP). Diese Zielsetzung ist im Grunde nach wie vor berechtigt, doch darf sie gegenüber den unübersehbaren Liberalisierungstendenzen im internationalen Kapital- und Zahlungsverkehr nicht länger die Oberhand behalten.

Schon das geltende VAG ist durch eine grundsätzliche Freizügigkeit gegenüber dem Abschluß von Versicherungsverträgen im Ausland gekennzeichnet. Der Abschluß von Personenversicherungen für Inländer und von Sachversicherungen für inländische Risiken im Ausland unterliegt keiner wesentlichen versicherungsaufsichtsrechtlichen Beschränkung. Österreich befindet sich in dieser Hinsicht unter den Ländern mit den liberalsten Regelungen.

Seit 1. Februar 1989 ist durch die Neufassung der Kundmachung DE/12 der Österreichischen Nationalbank (verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 21. Jänner 1989) neben den laufenden Prämien auch die Bezahlung von Einmalprämien für im Ausland abgeschlossene Versicherungsverträge an keine besondere devisenrechtliche Bewilligung mehr gebunden. Damit ist die letzte Lücke in der Freizügigkeit der Prämienzahlungen für im Ausland abgeschlossene Versicherungsverträge geschlossen und devisenrechtlich der Abschluß an das System des Versicherungsaufsichtsrechts gefunden. Die ab 1. Jänner 1990 geltende Neuverlautbarung der Kundmachungen der Österreichischen Nationalbank zum Devisengesetz (Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 6. Dezember 1989) hat daran nichts geändert.

Dieses System wäre unvollständig, wenn nicht die Wahl der Währung beim Abschluß von Versicherungsverträgen im Inland grundsätzlich freistünde. Das Versicherungsaufsichtsrecht vollzieht hier einen wesentlichen Schritt von der Reglementierung zur Eigenverantwortlichkeit und Selbständigkeit der Vertragspartner. Auch hier dürfen bei der Nutzung des gesetzlich gewährten Freiraums die Belange der Versicherten nicht aus den Augen verloren werden. Die Versicherungsunternehmen werden sorgfältig abzuwagen haben, in welcher fremden Währung Lebensversicherungen angeboten werden.

Das Verbot der Anpassung von Schillingverpflichtungen an den Wert einer fremden Währung (§ 9 Abs. 4) wird von diesen Überlegungen nicht berührt und bleibt daher aufrecht.

3. Ein dritter wichtiger Komplex der Novelle ist die Neugestaltung der Strafbestimmungen (Art. I Z 44 bis 48). Dafür liegen folgende Gründe vor:

1200 der Beilagen

11

Die Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988, BGBl. Nr. 685/1988, verlangt mit Wirkung ab 1. Jänner 1991 die Einrichtung unabhängiger Verwaltungssenate in den Ländern, die im Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen nach Erschöpfung des Instanzenzuges erkennen (Art. 129 a Abs. 1 Z 1 B-VG). Damit ist die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen als erste und letzte Instanz in Verwaltungsstrafsachen nach dem VAG systematisch und organisatorisch nicht zu vereinbaren.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 29. September 1989, G 7/89, den § 110 VAG als verfassungswidrig aufgehoben. Diese Bestimmung regelt die Bestrafung eines unerlaubten Geschäftsbetriebes. Die Aufhebung ist mit Wirkung vom 31. März 1990 ausgesprochen worden. Bis zu diesem Zeitpunkt muß jedenfalls eine Ersatzregelung geschaffen werden. Die Entscheidungsgründe des Verfassungsgerichtshofes treffen auch auf die anderen Verwaltungsstrafbestimmungen zu.

Diesen Umständen trägt die Novelle dadurch Rechnung, daß bis 31. Dezember 1990 alle Strafbestimmungen in die Gerichtskompetenz übertragen werden und ab 1. Jänner 1991 für die bisherigen Verwaltungsstrafatbestände wieder die Zuständigkeit der Verwaltungsstrafbehörden hergestellt wird. Strafbehörde wird dann allerdings nicht mehr das Bundesministerium für Finanzen, sondern in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde sein.

4. Die weiteren Änderungen bestehen im wesentlichen in Vereinfachungen und Klarstellungen, auf die in den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen näher eingegangen wird.

5. Richtlinien oder Richtlinienentwürfe der EG, die den Inhalt der Novelle betreffen, bestehen nicht. Unbeschadet der Frage der EG-Konformität von Bestimmungen des VAG, die nicht novelliert werden, befindet sich daher der Entwurf, sowohl was den derzeit geltenden als auch den sich konkret abzeichnenden Rechtsbestand betrifft, im Einklang mit der Rechtsordnung und der absehbaren Rechtsentwicklung der EG.

6. Mit der Verwirklichung des Gesetzesvorhabens sind für den Bund zunächst Umstellungskosten insbesondere im EDV-Bereich (zirka 2 Millionen Schilling) verbunden. Die mittel- und langfristigen Auswirkungen einzelner Maßnahmen auf den Verwaltungsaufwand sind noch nicht abzusehen.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I Z 1 (§ 2 Abs. 1):

Diese Änderung steht mit der Neugestaltung der Strafbestimmungen im Zusammenhang.

Zu Art. I Z 2, 3, 6 bis 10, 12, 17, 19, 42 und 43 (§ 2 Abs. 2 und 3, § 7 Abs. 2 und 3, § 8 Abs. 2, 3 und 5, § 8 a Abs. 1, § 12 Abs. 1, § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 4, § 83 Abs. 2 und § 107 Abs. 5):

Die Verordnung über die Bezeichnung der Versicherungszweige, BGBl. Nr. 67/1987, läßt für Versicherungsarten innerhalb von Versicherungszweigen keinen Raum. Es besteht kein Grund, diese Unterscheidung nicht auch auf gesetzlicher Ebene zu beseitigen. Die Einschränkung auf Teilbereiche innerhalb von Versicherungszweigen bei der Umbeschreibung des sachlichen Betriebsumfangs ist nach § 8 Abs. 2 Z 2 zulässig. Selbstverständlich bleibt die Einschränkung der in § 2 Abs. 3 vorgesehenen Maßnahmen auf Teilbereiche der Transportversicherung möglich. In § 18 Abs. 1 letzter Satz ist der einzelne Tarif der geeignete Anknüpfungspunkt für die gesonderte Darstellung und Erläuterung der damit zusammenhängenden Rechnungsgrundlagen.

Die Neufassung des § 2 Abs. 2 enthält darüber hinaus die Klarstellung, daß die Rückversicherung kein Versicherungszweig ist, dessen Bezeichnung gemäß § 8 Abs. 2 Z 2 zum Geschäftsplan gehört. Sie scheint auch nicht in der Anlage zur Verordnung über die Bezeichnung der Versicherungszweige auf.

Zu Art. I Z 4 (§ 4 Abs. 2):

Es hat sich herausgestellt, daß die Kenntnis des genauen Wortlauts der Versicherungsbedingungen nicht erforderlich ist, um über ein Konzessionsansuchen zu entscheiden. Die bereits derzeit für die in § 18 Abs. 1 angeführten Versicherungszweige bestehende Rechtslage soll daher auf die gesamte Vertragsversicherung ausgedehnt werden. Das bedeutet natürlich nicht, daß nicht wenigstens die Grundzüge der beabsichtigten Versicherungsangebote im Konzessionsansuchen dargestellt werden müßten. Dies ergibt sich bereits aus § 8 Abs. 2 Z 1.

Hingegen ist die Vorlage der Satzung im Konzessionsverfahren angebracht und auch dem Antragsteller zumutbar. In dieser Hinsicht soll § 4 Abs. 2 ergänzt werden.

Zu Art. I Z 5 (§ 6 Abs. 2):

Die Ausnahme der Transportversicherung vom Verbot, Versicherungsverträge mit im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen ausländischen Versicherungsunternehmen im Ausland abzuschließen, entspricht dem Liberalisierungskodex der OECD. Ihre Übernahme in das VAG ermöglicht es, den diesbezüglichen österreichischen Vorbehalt gegen den Liberalisierungskodex aufzugeben. Die Ausnahme ist auch sachlich gerechtfertigt, weil sie eine unnötige Aufsplittung der Versicherung internationaler Transporte vermeiden hilft.

Zu Art. I Z 11 (§ 9 Abs. 2):

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine Berichtigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Art. I Z 13 (§ 12 Abs. 2):

Die dreijährige Frist für die Aufnahme des Geschäftsbetriebes ist für die Lebens- und die Krankenversicherung, nicht auch für andere unter § 18 Abs. 1 fallende Versicherungen, zB die Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr, gerechtfertigt, weil deren Geschäftsgrundlagen keine der Lebens- oder der Krankenversicherung vergleichbaren Vorarbeiten erfordern.

Zu Art. I Z 14 (§ 13 Abs. 2):

Durch diese Änderung soll klargestellt werden, daß nicht die in der Gesamtrechtsnachfolge enthaltene Bestandsübertragung, sondern das Rechtsgeschäft, das die Gesamtrechtsnachfolge herbeiführt, Gegenstand der Genehmigung ist, wie es auch § 225 Abs. 2 AktG 1965 voraussetzt.

Zu Art. I Z 15 (§ 15 Abs. 2):

Die Bindung der Rechtswirksamkeit von Verfugungen über Kautions- oder Deckungsstockwerte an die Zustimmung der Versicherungsaufsichtsbehörde bzw. des Treuhänders ist nur sinnvoll, soweit es sich um reversible Rechtshandlungen, nicht um bloß tatsächliche Vorgänge handelt. Dies trifft nur auf Veräußerungen, Abtretungen und Belastungen zu. Die betreffenden Bestimmungen sollen daher in diesem Punkt geändert werden.

Zu Art. I Z 16, 21 und 38 (§§ 17, 21 und 79):

Im VAG wurde von der vor dem 1. Jänner 1979 geltenden konstitutiven Bedeutung des Deckungsstockverzeichnisses abgegangen, weil verhindert werden sollte, daß die Erfüllung des Deckungserfordernisses von der mehr oder weniger gewissenhaften Führung der Deckungsstockverzeichnisse abhängt. Es erschien zweckmäßig, die Deckungsstockwidmung an Handlungen zu binden, die zugleich gewährleisten, daß die für die Deckungsstockzugehörigkeit wesentliche Verfügungsbeschränkung tatsächlich wirksam ist.

Die an die Stelle der Eintragung in das Deckungsstockverzeichnis getretenen konstitutiven Handlungen haben sich aber als nicht immer praktikabel erwiesen. Eine erschöpfende Erfassung aller in Betracht kommenden Deckungsstockwerte durch geeignete Widmungsakte ist auf diese Weise so gut wie unmöglich. Im Fall, daß die Deckungsstockwerte realisiert werden müssen, ist es einfacher, sich verlässlich auf das Deckungsstockver-

zeichnis stützen zu können, als prüfen zu müssen, ob nicht dem Deckungsstock gewidmete Werte in das Deckungsstockverzeichnis eingetragen sind oder dem Deckungsstock gewidmete Werte nicht in das Deckungsstockverzeichnis eingetragen sind. Es sprechen daher überwiegende Gründe dafür, zur konstitutiven Bedeutung des Deckungsstockverzeichnisses zurückzukehren. Dies bedarf allerdings besonderer Sorgfalt bei der Führung der Deckungsstockverzeichnisse und ihrer Überwachung.

Die Anwendung der gleichen Grundsätze auf die Kautions durch den neuen § 17 macht eine Anwendung der Bestimmungen über das Deckungsstockverzeichnis (§ 77 Abs. 8) auch auf die Kautions und damit eine entsprechende Änderung des § 79 erforderlich. § 79 Abs. 2 wird dadurch entbehrlich.

Die Eintragung der Kautions- oder Deckungsstockwidmung von Liegenschaften und Hypotheken in das Grundbuch wandelt sich von einem Widmungsakt zu einer Voraussetzung für die Zulässigkeit der Widmung. In ähnlicher Weise wird aus den bisherigen Widmungsakten bei Forderungen und Wertpapieren eine Voraussetzung für die Zulässigkeit der Widmung. Die Frage der zivilrechtlichen Zulässigkeit eines Verzichts auf Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte wird dadurch nicht berührt.

Zu Art. I Z 18 (§ 18 Abs. 6):

Das Verbot von Lebensversicherungsverträgen in fremder Währung soll aus den bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen dargelegten Gründen entfallen. Ergänzende Maßnahmen finden sich in der Neufassung des § 20 Abs. 2 (Art. I Z 20) und des § 77 Abs. 4 (Art. I Z 36).

Im neuen Abs. 6 wird klargestellt, daß die Anpassung von Tarifen in der Kranken-Gruppenversicherung, die sich auf eine bloße Anwendung bereits genehmigter Geschäftsgrundlagen beschränkt, keiner gesonderten Genehmigung bedarf. Gemäß § 100 Abs. 2 kann die Vorlage der geänderten Tarife verlangt werden. In der Einzelversicherung ist die Anpassung der Tarife regelmäßig mit einer Änderung der Rechnungsgrundlagen verbunden, sodaß sie einer solchen Verwaltungsvereinfachung nicht zugänglich ist.

Zu Art. I Z 20 (§ 20 Abs. 2):

Der enge Zusammenhang längerfristiger Lebensversicherungen mit den Erträgen der Kapitalanlagen, der in der großen Rolle der Gewinnbeteiligung seinen Ausdruck findet, macht es erforderlich, die Erträge der Kapitalanlagen bei Lebensversicherungen in fremder Währung gesondert zu ermitteln. Dies ist nur möglich, wenn bestimmte Vermögenswerte den in verschiedenen Währungen abgeschlossenen Versicherungsverträgen einwandfrei zugeordnet werden können. Daher bedarf es der

1200 der Beilagen

13

Einrichtung gesonderter Abteilungen des Deckungsstocks. Zu den schon derzeit vorgesehenen Abteilungen des Deckungsstocks treten daher so viele weitere, wie es Fremdwährungen gibt, in denen das Versicherungsunternehmen Lebensversicherungen abschließt.

Die vorgesehene Änderung des § 20 Abs. 2 stellt auch klar, daß im Zweifel die für den Deckungsstock geltenden Bestimmungen auf jede Abteilung des Deckungsstocks gesondert anzuwenden sind. Das bedeutet insbesondere, daß innerhalb jeder Abteilung das Deckungserfordernis voll erfüllt werden muß. Eine gegenseitige Verrechnung von Über- und Unterdeckungen hat zu unterbleiben. Ebenso sind die Kapitalanlagevorschriften auf jede Abteilung gesondert anzuwenden, sodaß Anrechnungsgrenzen innerhalb jeder Abteilung zu beachten sind. Auf den geringen Umfang einzelner Abteilungen des Deckungsstocks ist selbstverständlich Bedacht zu nehmen. Jeder Deckungsstockwert wird durch die Eintragung in das betreffende Deckungsstockverzeichnis einer bestimmten Abteilung zugeordnet.

Zu Art. I Z 22 und 23 (§ 22):

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Beschuß vom 20. September 1989, Zl. A 24/89, Zweifel daran geäußert, daß die Gründe für die Abberufung des Treuhänders und seines Stellvertreters im § 22 Abs. 1 ausreichend determiniert sind. Dies wurde zum Anlaß genommen, an Stelle des bisherigen Ermessens der Behörde Gebundenheit zu normieren. Die Gründe für die Abberufung, die bisher im Rahmen der Ermessensübung maßgebend waren, sollen nunmehr ausdrücklich angeführt werden. Bei Vorliegen dieser Gründe hat die Behörde künftig eine Abberufung vorzunehmen.

Zu Art. I Z 24 (§ 23 Abs. 1 und 2):

Die Änderung des Abs. 1 verdeutlicht, daß die jederzeitige Erfüllung des Deckungserfordernisses als solche dem Unternehmen obliegt und der Treuhänder in diesem Zusammenhang keine gestaltende, sondern eine überwachende Funktion ausübt.

Die Änderung des Abs. 2 erster Satz stimmt mit der des § 15 Abs. 2 durch Art. I Z 15 überein; es gilt das gleiche wie das zu dieser Bestimmung Gesagte. Darüber hinaus wird eine Regelung für die Fälle getroffen, in denen sowohl der Treuhänder als auch sein Stellvertreter an der Zustimmung zur Verfügung über Deckungsstockwerte verhindert sind, diese Verfügung jedoch dringend ist.

Zu Art. I Z 25 (§ 23 Abs. 6):

Bei dieser Änderung handelt es sich um die Berichtigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Art. I Z 26 (§ 29 Abs. 2):

Diese Änderung, die eine wörtliche Übereinstimmung mit § 17 Z 5 Aktiengesetz 1965 bewirkt, dient der Klarstellung.

Zu Art. I Z 27 und 28 (§§ 29 und 58):

Nach der geltenden Rechtslage könnte bestritten werden, daß die Versicherungsaufsichtsbehörde die Interessen der Mitglieder von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit auch in deren Eigenschaft als Mitglieder zu wahren hat. Außer Streit steht dies nur im Fall der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft (§ 61 Abs. 4). Es sollte auch in anderen Fällen außer Streit gestellt werden, in denen die Interessen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis durch übermächtige entgegenstehende Interessen gefährdet werden können. Dies trifft jedenfalls auf die Satzungsbestimmungen über die Vertretung der Mitglieder und die Beteiligung am Überschuß sowie auf den Übergang des gesamten Versicherungsbestandes im Rahmen einer Gesamtrechtsnachfolge zu. Es sollen daher in den §§ 29 und 58 entsprechende Genehmigungstatbestände geschaffen werden, die vollkommen der derzeitigen Verwaltungspraxis entsprechen.

Zu Art. I Z 29 (§ 73 b Abs. 3):

Bei dieser Änderung handelt es sich um die Berichtigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Art. I Z 30 (§ 73 b Abs. 4):

Diese Änderung dient lediglich der Klarstellung.

Zu Art. I Z 31 (§ 73 d):

Die sachliche Berechtigung der Gruppensolvabilität wegen der Doppelverwendung von Eigenmitteln ist einerseits unbestritten; andererseits liegt es in der Natur des Versicherungsgeschäftes, daß eine Doppelverwendung von Eigenmitteln nicht von selbst zu einer Doppelbelastung und damit zu einer Beeinträchtigung der Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen führt; jedenfalls nicht im gleichen Maß, wie eine Doppelverwendung des Haftkapitals von Banken, die nach § 12 a KWG einer gleichartigen Regelung unterliegen, zu einer Beeinträchtigung der Liquidität führen kann. Solange nicht ausländische Versicherungsunternehmen vergleichbaren Normen unterworfen sind, bedeutet die Gruppensolvabilität eine Diskriminierung der inländischen Versicherungswirtschaft, die umso schwerer wiegt, je durchlässiger die Versicherungsmärkte für grenzüberschreitende Beteiligungsverhältnisse werden. Da internationale oder für Österreich wesentliche ausländische Regelungen über die Gruppensolvabilität bisher ausgeblieben sind, muß aus überwiegen-

den volkswirtschaftlichen Interessen die Einführung der Gruppensolvabilität zumindest vorläufig zurückgestellt werden.

Zu Art. I Z 32 (§ 74):

Die vorgesehene Neufassung wesentlicher Kapitalanlagevorschriften, die eine weitgehende, auch das freie Vermögen berührende Liberalisierung enthält, kann im Interesse der Versicherten nur vertreten werden, wenn gleichzeitig eine intensivere nachprüfende Kontrolle ermöglicht wird. Dies wird durch die hier vorgesehene Ergänzung bewirkt.

Zu Art. I Z 33 (§ 75):

Die grundsätzliche Genehmigungspflicht des Erwerbes inländischer Liegenschaften soll entfallen. Es soll in Hinkunft genügen, daß die Angemessenheit des Kaufpreises auf geeignete Weise nachgewiesen ist. Es kommt dabei nicht auf die **Erbringung** eines Nachweises gegenüber irgendeiner Stelle, sondern bloß auf das **Vorhandensein** des Nachweises an. Die zivilrechtliche Wirksamkeit des Grundstückserwerbs wird dadurch nicht berührt.

Fehlt es an einem Nachweis der Angemessenheit des Kaufpreises, so verletzt der Erwerb das Gesetz. Dies verpflichtet die Behörde, gemäß § 104 Abs. 1 die zur Beseitigung des gesetzwidrigen Zustandes erforderlichen Anordnungen zu treffen. Für ausländische Liegenschaften wird die Genehmigungspflicht beibehalten.

Zu Art. I Z 34 (§ 76 Abs. 1):

Die an die Eigenmittel des Versicherungsunternehmens anknüpfende Grenze für die Genehmigungspflicht von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften beschränkt sich derzeit auf die für jede Unternehmensform charakteristischen Eigenmittelbestandteile. Aus Gründen der Gleichbehandlung sollen in Hinkunft die Eigenmittel insgesamt maßgebend sein. Da es sich hier um die weniger wichtige der beiden Grenzen handelt, werden die Auswirkungen auf die Genehmigungspflicht gering sein.

Die Anteile am Nennkapital der fremden Gesellschaft sollen bei konzernmäßig verbundenen Versicherungsunternehmen zusammengerechnet werden. Damit wird verhindert, daß durch Aufteilung auf mehrere wirtschaftlich miteinander verbundene Unternehmen die Genehmigungspflicht vermieden wird, ohne daß sich etwas an den für die Genehmigungspflicht maßgebenden wirtschaftlichen Verhältnissen ändert. Zu berücksichtigen sind nur die Anteile der im Konzern untergeordneten Versicherungsunternehmen, der Anteil des herrschenden Unternehmens jedoch unabhängig davon, ob es sich um ein Versicherungsunternehmen handelt oder nicht. Diese Regelung entspricht inhaltlich dem § 54 Abs. 2 lit. c des deutschen VAG.

Zu Art. I Z 35 (§ 76 Abs. 3):

Wie im Fall der Konzessionserteilung (§ 4 Abs. 3 Z 4) und der Bestandübertragung (§ 13 Abs. 2) soll auch die Genehmigung einer Beteiligung von ihrer Auswirkung auf den Versicherungsmarkt abhängig gemacht werden, weil Beteiligungen in gleicher Weise zu einer Änderung der Marktverhältnisse führen können, die den Interessen der Versicherten insbesondere durch Wettbewerbsbeschränkungen abträglich sind.

Zu Art. I Z 36 (§ 77):

1. Bei der gesetzlichen Deckungsstockfähigkeit wird die Verknüpfung mit der Mündelsicherheit endgültig aufgegeben.

Bei den Schuldverschreibungen tritt die Börsefähigkeit an die Stelle der Person des Schuldners. Die Aufsichtsgesetzgebung vertraut hiebei weitgehend der Qualität des Börserechts. Dabei werden Börsen in einem Mitgliedsstaat der OECD der Wiener Börse gleichgestellt, weil davon ausgegangen wird, daß in diesen Ländern ein gleichwertiges Börserecht besteht und die Wertpapiere von Ausländern ebenso leicht umgesetzt werden können wie im inländischen Wertpapierhandel. Unabhängig von der Börsefähigkeit sollen Namensschuldverschreibungen von inländischen Banken deckungsstockfähig sein.

Bei den Darlehen werden Gemeinden und vom Bund oder einem Bundesland errichtete Fonds zu den für eine Deckungsstockwidmung geeigneten Schuldern gerechnet, und zwar unter denselben Voraussetzungen, unter denen diese Darlehen derzeit gemäß § 78 Abs. 3 Z 3 und 4 lit. b zur Bedeckung der technischen Verbindlichkeiten geeignet sind. Bei den Hypothekardarlehen soll an die Stelle der mit der Mündelsicherheit verbundenen Einschränkung der geeigneten Liegenschaften der Nachweis der Richtigkeit des für die Einhaltung der Belastungsgrenze maßgebenden Verkehrswerts treten. Eine Feuerversicherung ist selbstverständlich entbehrlich, solange die Liegenschaft nicht bebaut ist. Erfüllen Gemeinden die gleichen Sicherheitsanforderungen wie Bund oder Länder, so ist eine Genehmigung gemäß Abs. 6 für die Deckungsstockwidmung von Darlehen an Gemeinden ohne Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 Z 3 oder von Darlehen mit Gemeindebürgschaft zu erteilen.

Auch die Deckungsstockfähigkeit von Aktien wird auf Aktien ausgedehnt, die an Wertpapierbörsen mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der OECD zum Handel zugelassen sind. Die Beschränkung auf Aktien inländischer Unternehmen entfällt. Der Anteil am Aktienkapital der fremden Gesellschaft, der die Deckungsstockwidmung von Gesetzes wegen ermöglicht, wird von 5 vH auf 10 vH erhöht. Die gleiche Beschränkung wird auch für die anderen in Abs. 1 Z 6 angeführten Kapitalarten

1200 der Beilagen

15

eingeführt. Genußrechtskapital, Partizipationskapital und Ergänzungskapital sind hiebei gesondert zu berücksichtigen. Das im geltenden Abs. 4 ausgesprochene Verbot, die Deckungsstockwidmung von Aktien, die nicht von Gesetzes wegen deckungsstockfähig sind, zu genehmigen, soll entfallen.

Investmentzertifikate sollen auch deckungsstockfähig sein, wenn sie von einer ausländischen Kapitalanlagegesellschaft ausgegeben werden, sofern sie an einer Börse in einem Mitgliedsstaat der OECD zum Handel zugelassen sind. Geeignet sind auch Investmentzertifikate von gemischten Fonds und Aktienfonds.

Die Deckungsstockfähigkeit von Liegenschaften wird auf Liegenschaften ausgedehnt, die für den eigenen Geschäftsbetrieb bestimmt sind. Die Eignung einer unbebauten Liegenschaft liegt auch vor, wenn ein Ertrag noch nicht erzielt wird, eine Verbauung und damit verbundene Ertragserzielung aber in angemessener Zeit zu erwarten ist. Das gleiche gilt für bebaute Liegenschaften, deren Ertrag erst durch einen Abbruch, Zu- oder Umbau hergestellt oder verbessert werden muß. Unter Geschäftszweck im Sinn dieser Bestimmung ist nicht jeder gewerbliche Zweck zu verstehen, sondern was nach allgemeinem Sprachgebrauch unter einem „Geschäft“ verstanden wird.

Die Heranziehung von Wertpapieren, die auf ausländischen Wertpapierbörsen gehandelt werden, soll auf ein Drittel des Wertpapierbestandes beschränkt bleiben. Damit sollen die mit dem Fehlen einer inländischen Marktigängigkeit möglicherweise verbundene erschwerte Realisierbarkeit und die sich daraus ergebende Einbuße an Liquidität in Grenzen gehalten werden. Der Erwerb von Wertpapieren auf fremden Börsen aus Gründen der gebotenen oder zulässigen kongruenten Bedeckung von Fremdwährungsverpflichtungen wird dadurch nicht berührt.

2. Im Abs. 3 wird klargestellt, daß es sich bei den für die Deckungsstockfähigkeit maßgebenden Grenzen um Anrechnungs-, nicht um Widmungsgrenzen handelt. Das bedeutet, daß einzelne geeignete Anlagen dem Deckungsstock auch gewidmet werden dürfen, wenn nach dieser Widmung durch alle unter die Grenze fallenden Anlagen die Grenze überschritten wird. Dies ist besonders bei Liegenschaften und bei größeren Aktienpaketen von Bedeutung.

Die Grenzen für Risikopapiere werden vollkommen neu geregelt. Für Aktien, Genußscheine, Partizipationsscheine und Investmentzertifikate von Aktienfonds und gemischten Fonds, die überwiegend Aktien enthalten können, gilt eine gemeinsame Grenze von 20 vH des Deckungserfordernisses. Andere Investmentzertifikate scheiden aus dieser Begrenzung aus. Für sie wird eine neue Anrechnungsgrenze von 25 vH des Deckungserfordernisses eingeführt. Die Einzelanlagengrenze für Investmentzertifikate entfällt. Durch diese Maßnahmen

wir die Heranziehung von Investmentzertifikaten für den Deckungsstock wesentlich erleichtert.

Die Einzelanlagengrenze für die übrigen in Abs. 1 Z 6 angeführten Wertpapiere wird von 1 vH auf 3 vH erweitert. Auch bei der Einzelanlagengrenze handelt es sich nunmehr um eine Anrechnungsgrenze. Eine Überschreitung kommt allerdings auch mit Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde nicht in Betracht.

Nunmehr wird in Abs. 6 ausdrücklich bestimmt, daß genehmigte Anlagen, die ihrer Art nach den von Gesetzes wegen deckungsstockfähigen Anlagen entsprechen, in die für diese Anlagen vorgesehene Grenzen einzubeziehen sind.

3. Bereits aus § 20 Abs. 2 (Art. I Z 20) ergibt sich, daß für Lebensversicherungen in verschiedenen fremden Währungen je eine gesonderte Abteilung des Deckungsstocks einzurichten ist. Im § 77 Abs. 4 wird die Währungskongruenz für Lebensversicherungen in fremder Währung zwingend vorgeschrieben. Bei anderen Versicherungen in fremder Währung bleibt es grundsätzlich dem Versicherungsunternehmen überlassen, ob die Verbindlichkeiten kongruent bedeckt werden oder nicht. Soweit Verbindlichkeiten bedeckt werden, die in inländischer Währung zu erfüllen sind, dürfen im Rahmen der allgemeinen Veranlagungsgrundsätze auch auf eine ausländische Währung lautende Werte bis 10 vH des Deckungserfordernisses herangezogen werden.

Bei der kongruenten Bedeckung in ausländischen Währungen dürfen auch ausländische Werte herangezogen werden, bei denen das Land der betreffenden Währung an die Stelle des Inlands tritt. Soweit auf ausländische Währung lautende Werte zur Bedeckung von Schillingverpflichtungen oder auf eine andere ausländische Währung lautenden Verpflichtungen herangezogen werden, müssen die Voraussetzungen des Abs. 1 voll erfüllt sein (zB Anleihen des Bundes in fremder Währung, an einer Börse im OECD-Bereich gehandelte Aktien ausländischer Unternehmen und Investmentzertifikate ausländischer Kapitalanlagegesellschaften).

Liegenschaften gelten als auf die Währung des Landes lautend, in dem sie sich befinden.

4. Im Abs. 6 wird vorgesehen, daß die Genehmigungen auflösend bedingt oder unter Auflagen erteilt werden können oder mit der Genehmigung die nur teilweise Anrechenbarkeit auf das Deckungserfordernis festgesetzt wird. Damit wird praktischen Erfordernissen Rechnung getragen.

Im Abs. 7 wird die derzeit nur verordnungsmäßig (BGBl. Nr. 683/1986) festgesetzte Anrechenbarkeit anteiliger Zinsen nunmehr gesetzlich geregelt.

Abs. 8 verpflichtet die Versicherungsaufsichtsbehörde, die näheren Bestimmungen über die Gestaltung der Deckungsstockverzeichnisse mit

Verordnung festzusetzen. Damit soll insbesondere den Möglichkeiten einer EDV-unterstützten Erfassung und Registrierung der Deckungsstockwerte Rechnung getragen werden. Grundsätzlich wird es genügen, die Deckungsstockwerte innerhalb der regulären Buchführung entsprechend zu kennzeichnen und einen jederzeitigen lesbaren Ausdruck zu gewährleisten.

Die derzeit im Abs. 6 vorgesehene Bestätigung des Treuhänders unter dem Deckungsstockverzeichnis soll entfallen. Die neuen Widmungsvorschriften (Art. I Z 21) machen diese Bestätigung entbehrlich.

Die derzeit in Abs. 7 geforderte Angabe von Art oder Ort der Verwahrung wird in Hinkunft Gegenstand der gemäß Abs. 8 zu erlassenden Verordnung sein. Im Hinblick auf die Zulässigkeit der Deckungsstockwidmung ausländischer Wertpapiere wird auf die Genehmigungspflicht der Deckungsstockverwahrung im Ausland verzichtet.

Zu Art. I Z 37 (§ 78):

Die Erweiterung des Kataloges der von Gesetzes wegen deckungsstockfähigen Anlagen ermöglicht eine wesentliche Straffung und Vereinfachung des Kataloges der für das gebundene Vermögen geeigneten Anlagen. Wesentliche inhaltliche Änderungen sind nicht vorgesehen.

Bei Darlehen an Energieversorgungsunternehmen (Abs. 3 Z 2) kann auch eine maßgebliche Minderheitsbeteiligung der öffentlichen Hand ausreichen. Damit wird den Privatisierungsbestrebungen in diesem Sektor Rechnung getragen. Es ist daran gedacht, eine Beteiligung dann als maßgeblich anzusehen, wenn sie den Voraussetzungen des § 131 Abs. 1 A II Z 7 AktG 1965 entspricht, also im Fall der Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft 25 vH des Nennkapitals erreicht. Wegen des davon abweichenden Beteiligungsgebißes im Versicherungsaufsichtsrecht (insbesondere § 76 Abs. 1 VAG) ist die vorgesehene zusätzliche Qualifizierung notwendig.

Neu vorgesehen ist die Eignung von Gemeindedarlehen, auch wenn die Voraussetzungen des § 77 Abs. 1 Z 3 nicht erfüllt sind, für Zwecke des Recycling und der Entsorgung, sofern eine — in ihren Auswirkungen vergleichbare — Verpfändung von für diese Leistungen der Gemeinde zufließenden Einnahmen erfolgt.

Die Eignung der Hypothekardarlehen ist nach dem Vorbild des § 77 Abs. 1 Z 5 gestaltet; der einzige Unterschied liegt in der höheren Belastungsgrenze.

Bei Liegenschaften wird auf die im geltenden Abs. 3 Z 9 vorgesehene Einschränkung verzichtet, weil es kaum Liegenschaften geben wird, die von dieser Einschränkung erfaßt werden, ohne daß nicht

bereits auf Grund des § 74 der Erwerb überhaupt unzulässig wäre.

Die Anrechnungsgrenzen sind in Abs. 5 nach dem Vorbild der Bestimmungen für das Deckungsstockvermögen (§ 77 Abs. 3) gestaltet. Die Bestimmungen über die Währungskongruenz und über die Genehmigung nicht von Gesetzes wegen geeigneter Werte werden an § 77 Abs. 4 und 6 angepaßt.

Neu wird in Abs. 8 vorgesehen, daß es zur Eignung von Forderungen und Wertpapieren eines Verzichts auf das Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht bedarf, wie es in § 17 Abs. 3 und 4 und in § 21 Abs. 3 und 4 für die Kautions- und Deckungsstockwidmung vorgesehen ist. Dies dient der Gewährleistung der Realisierbarkeit der Werte.

Im Abs. 10 wird nunmehr festgesetzt, daß Genehmigungen der Deckungsstockwidmung auch als Festsetzung der Eignung für die Bedeckung der technischen Verbindlichkeiten gelten.

Der bisherige § 78 Abs. 8 (nunmehr 12) wird in der Weise ergänzt, daß Kassenbestände in die Grenze für Bankguthaben einbezogen werden.

Zu Art. I Z 39 (§ 80 Abs. 3):

Auf die Bestätigungsvermerke des Treuhänders und des versicherungsmathematischen Sachverständigen sollen die aktiengesetzlichen Vorschriften über den Bestätigungsvermerk des Abschlußprüfers sinngemäß angewendet werden. Das bedeutet, daß der Bestätigungsvermerk auch mit Einschränkungen erteilt werden kann. Der Informationswert des Bestätigungsvermerks und einer Versagung des Bestätigungsvermerks wird dadurch erhöht. Ab dem Inkrafttreten des im Entwurf vorliegenden Rechnungslegungsgesetzes werden die entsprechenden neuen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches anwendbar sein.

Geringfügige, leicht behebbare Mängel sollen den Treuhänder nicht an einer Erteilung des unbeschränkten Bestätigungsvermerkes hindern. Dies ist zur Vermeidung von Nachteilen für das Unternehmen, die mit einer Einschränkung des Bestätigungsvermerkes verbunden sind und in keinem angemessenen Verhältnis zu den festgestellten Mängeln stehen, angebracht.

Zu Art. I Z 40 (§ 81):

Der neue Abs. 5 dehnt den in § 134 Abs. 2 Aktiengesetz 1965 festgelegten Gegenstand der Abschlußprüfung für Versicherungsunternehmen aus. Die zusätzlichen Prüfungsgegenstände sind folgerichtig auch zusätzliche Gegenstände des Prüfungsberichtes und des Bestätigungsvermerks. Es handelt sich dabei im einzelnen um die interne Kontrolle, die Rückversicherungsbeziehungen und die Einhaltung der Solvabilitätsvorschriften. Diese

1200 der Beilagen

17

Gegenstände sind mit dem primären aktiengesetzlichen Gegenstand der Abschlußprüfung untrennbar verbunden. Die Prüfung der internen Kontrolle beschränkt sich selbstverständlich auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften; die Kontrolltätigkeit als solche ist nicht Gegenstand der Abschlußprüfung.

Entsprechend den § 24 Abs. 7 zweiter Satz KWG wird im neuen Abs. 6 die Teilnahme des Abschlußprüfers an den Organsitzungen über den Jahresabschluß vorgeschrieben.

Zu Art. I Z 41 (§ 81 a):

Die Information des Vorstands und des Aufsichtsrats über den jährlichen Bericht des Abschlußprüfers an die Versicherungsaufsichtsbehörde erscheint angebracht.

Zu Art. I Z 44 bis 48 (§§ 108 bis 114):

Zu den grundsätzlichen Überlegungen über die Neufassung der Strafbestimmungen wird auf den allgemeinen Teil der Erläuterungen verwiesen. Im geltenden § 108 Z 3 wird ein redaktionelles Versehen berichtigt. Als neuer Straftatbestand wird in § 108 Z 2 die unzulässige Zustimmung des Treuhänders zur Verfügung über Deckungsstockwerte vorgesehen. Das Kautionsvermögen wird dem Deckungsstockvermögen gleichgestellt.

Zu Art. I Z 49 (§ 118):

Die Änderung der Überschrift bewirkt eine genauere Umschreibung des Regelungsinhalts.

Zu Art. I Z 50 bis 52 (§§ 120, 124 bis 126 und 129):

Im Interesse der Rechtsbereinigung sollen jene Übergangsbestimmungen aufgehoben werden, die eindeutig gegenstandslos geworden sind. Die Aufhebung des § 129 löst keine nachträgliche Steuerpflicht aus.

Zu Art. I Z 53 und 54 (§ 131 Z 1):

Die Ergänzung hinsichtlich des § 13 holt ein früheres Versäumnis nach. Die übrigen Änderungen sind auf Grund des Art. I Z 40, 45 und 46 erforderlich. Das zeitlich gestaffelte Inkrafttreten zweier Fassungen entspricht den beiden Fassungen der §§ 108 bis 110.

Zu Art. I Z 55 (§ 131 Z 2):

Diese Ergänzung ergibt sich aus Art. I Z 27.

Zu Art. II:

Dieser Artikel enthält die erforderlichen Schluß- und Übergangsbestimmungen.

Gegenüberstellung

Der zeitige Rechtslage

§ 2. (1) Unternehmen, die ausschließlich den Betrieb der Rückversicherung zum Gegenstand haben, unterliegen nicht diesem Bundesgesetz; auf inländische Unternehmen, die ausschließlich den Betrieb der Rückversicherung zum Gegenstand haben, sind jedoch

1. § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 erster und zweiter Satz, Abs. 3 Z 1 und 3 und Abs. 6, § 7 a Abs. 1 Z 2 bis 6 und Abs. 2, § 11 Abs. 1 und 3, die §§ 81 bis 83, die §§ 99 bis 103, § 104 Abs. 1, § 105, § 107 Abs. 1, 2 und 4, § 108 Z 2, 6 und 7, die §§ 109 und 110, die §§ 115 bis 118 und,

(2) Versicherungsunternehmen, die neben anderen Versicherungszweigen (Versicherungarten) den Betrieb der Rückversicherung zum Gegenstand haben, unterliegen hinsichtlich des Betriebes der Rückversicherung nicht den §§ 4 Abs. 3 Z 2, 4 und 5, 7 Abs. 1 Z 4, 8 Abs. 2 Z 1 und 3, den §§ 9, 13 bis 17, 79, 88, 93 und 106 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes.

(3) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann durch Verordnung den Betrieb einzelner Versicherungarten der Transportversicherung von der Anwendung der §§ 4 Abs. 3 Z 2, 4 und 5, 7 Abs. 1 Z 4, 8 Abs. 2 Z 1 und 3, der §§ 9 und 106 Abs. 3 ausnehmen, wenn dies wegen der Eigenart dieser Versicherungen, insbesondere wegen des Erfordernisses einer raschen Anpassung von Geschäftsgrundlagen an geänderte Verhältnisse oder des geringeren Schutzbedürfnisses der Versicherungsnehmer, zweckmäßig erscheint.

§ 4.

(2) Mit dem Antrag auf Erteilung der Konzession sind die im § 8 Abs. 2 angeführten Bestandteile des Geschäftsplans, in den im § 18 Abs. 1 angeführten Versicherungszweigen mit Ausnahme der Versicherungsbedingungen, sowie eine Darstellung der finanziellen Verhältnisse und der Grundsätze, nach denen Rückversicherung abgegeben und übernommen wird, vorzulegen.

Entwurf

§ 2. (1) Unternehmen, die ausschließlich den Betrieb der Rückversicherung zum Gegenstand haben, unterliegen nicht diesem Bundesgesetz; auf inländische Unternehmen, die ausschließlich den Betrieb der Rückversicherung zum Gegenstand haben, sind jedoch

1. § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 erster und zweiter Satz, Abs. 3 Z 1 und 3 und Abs. 6, § 7 a Abs. 1 Z 2 bis 6 und Abs. 2, § 11 Abs. 1 und 3, die §§ 81 bis 83, die §§ 99 bis 103, § 104 Abs. 1, § 105, § 107 Abs. 1, 2 und 4, die §§ 108 a bis 110, die §§ 115 bis 118 und,

(2) Versicherungsunternehmen, die neben anderen Versicherungszweigen den Betrieb der Rückversicherung zum Gegenstand haben, unterliegen hinsichtlich des Betriebes der Rückversicherung nicht dem § 4 Abs. 3 Z 2, 4 und 5, dem § 7 Abs. 1 Z 4, dem § 8 Abs. 2, den §§ 9, 13 bis 17, 79, 88, 93 und 106 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes.

(3) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann durch Verordnung den Betrieb der Transportversicherung von der Anwendung der §§ 4 Abs. 3 Z 2, 4 und 5, 7 Abs. 1 Z 4, 8 Abs. 2 Z 1 und 3, der §§ 9 und 106 Abs. 3 ausnehmen, wenn dies wegen der Eigenart dieser Versicherungen, insbesondere wegen des Erfordernisses einer raschen Anpassung von Geschäftsgrundlagen an geänderte Verhältnisse oder des geringeren Schutzbedürfnisses der Versicherungsnehmer, zweckmäßig erscheint.

§ 4.

(2) Mit dem Antrag auf Erteilung der Konzession sind die im § 8 Abs. 2 Z 1 und 2 und Abs. 3 und 4 angeführten Bestandteile des Geschäftsplans sowie eine Darstellung der finanziellen Verhältnisse und der Grundsätze, nach denen Rückversicherung abgegeben und übernommen wird, vorzulegen.

Derzeitige Rechtslage

§ 6.

(2) Nach Erteilung der Konzession darf ein ausländischer Versicherer Versicherungsverträge mit Personen, die ihren ordentlichen Wohnsitz oder Sitz im Inland haben, und Versicherungsverträge über inländische Grundstücke nur mehr über die inländische Zweigniederlassung des Unternehmens abschließen.

§ 7.

(2) Die Genehmigung des Betriebes einzelner Versicherungszweige (Versicherungsarten) ist zu widerrufen, wenn Versicherungen nach gleichen oder ähnlichen Grundsätzen wie im Inland im Sitzstaat nicht rechtmäßig betrieben werden, es sei denn, daß der weitere Betrieb im Inland im Interesse der Versicherten gelegen ist.

(3) Die Entziehung der Konzession und der Widerruf der Genehmigung des Betriebes einzelner Versicherungszweige (Versicherungsarten) bewirken, daß Versicherungsverträge nicht abgeschlossen werden dürfen.

§ 8.

(2) Der Geschäftsplan hat zu umfassen

2. die Bezeichnung der Versicherungszweige oder einzelner Versicherungsarten von Versicherungszweigen, auf die sich der Betrieb erstreckt; hiebei kann der Betriebsumfang innerhalb der Versicherungszweige und Versicherungsarten auf Teilbereiche eingeschränkt werden,

(3) Die Satzung hat Angaben darüber zu enthalten, auf welche Versicherungszweige oder einzelne Arten von Versicherungszweigen sowie auf

Entwurf

§ 6.

(2) Nach Erteilung der Konzession darf ein ausländischer Versicherer Versicherungsverträge mit Personen, die ihren ordentlichen Wohnsitz oder Sitz im Inland haben, und Versicherungsverträge über inländische Grundstücke nur mehr über die inländische Zweigniederlassung des Unternehmens abschließen. Dies gilt nicht für die Transportversicherung.

§ 7.

(2) Die Genehmigung des Betriebes einzelner Versicherungszweige ist zu widerrufen, wenn Versicherungen nach gleichen oder ähnlichen Grundsätzen wie im Inland im Sitzstaat nicht rechtmäßig betrieben werden, es sei denn, daß der weitere Betrieb im Inland im Interesse der Versicherten gelegen ist.

(3) Die Entziehung der Konzession und der Widerruf der Genehmigung des Betriebes einzelner Versicherungszweige bewirken, daß Versicherungsverträge nicht abgeschlossen werden dürfen.

§ 8.

(2) Der Geschäftsplan hat zu umfassen

2. die Bezeichnung der Versicherungszweige, auf die sich der Betrieb erstreckt; hiebei kann der Betriebsumfang innerhalb der Versicherungszweige auf Teilbereiche eingeschränkt werden,

(3) Die Satzung hat Angaben darüber zu enthalten, auf welche Versicherungszweige sowie auf welches Gebiet, bei einem Betrieb im Ausland auf

Derzeitige Rechtslage

welches Gebiet, bei einem Betrieb im Ausland auf welche Staaten sich der Betrieb erstreckt. Bei der Angabe der betriebenen Versicherungszweige oder Versicherungsarten genügt der Hinweis auf den genehmigten Geschäftsplan.

(5) Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat Anordnungen über die Bezeichnung der Versicherungszweige und der Versicherungsarten und den Inhalt dieser Bezeichnungen zu treffen, soweit dies für die Einheitlichkeit und Klarheit der Bezeichnung der Versicherungszweige und der Versicherungsarten erforderlich ist.

§ 8 a. (1) Die Genehmigung des Betriebes einzelner Versicherungszweige (Versicherungsarten) erlischt

3. durch Übertragung des gesamten Bestandes des Versicherungszweiges (der Versicherungsart) auf andere Versicherungsunternehmen.

§ 9.

(2) Besondere Versicherungsbedingungen sind von den allgemeinen Versicherungsbedingungen abweichende oder sie ergänzende Bestimmungen, die für bestimmte Gruppen von Versicherungsverträgen regelmäßig verwendet werden sollen, auch wenn sie in sonst nicht zum Geschäftsplan gehörenden Geschäftsgrundlagen, insbesondere Tarifen, enthalten sind. Abweichungen von Versicherungsbedingungen in Versicherungsverträgen, die mit einer nach allgemeinen Merkmalen bestimmten Vielzahl von Versicherten abgeschlossen werden, sind besonderen Versicherungsbedingungen gleichzuhalten.

§ 12. (1) Das Versicherungsunternehmen hat der Versicherungsaufsichtsbehörde die Aufnahme und die Einstellung des Betriebes, der im Geschäftsplan vorgesehenen Versicherungszweige (Versicherungsarten) unverzüglich anzugeben.

Entwurf

welche Staaten sich der Betrieb erstreckt. Bei der Angabe der betriebenen Versicherungszweige genügt der Hinweis auf den genehmigten Geschäftsplan.

(5) Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat Anordnungen über die Bezeichnung der Versicherungszweige und den Inhalt dieser Bezeichnungen zu treffen, soweit dies für die Einheitlichkeit und Klarheit der Bezeichnung der Versicherungszweige erforderlich ist.

§ 8 a. (1) Die Genehmigung des Betriebes einzelner Versicherungszweige erlischt

3. durch Übertragung des gesamten Bestandes des Versicherungszweiges auf andere Versicherungsunternehmen.

§ 9.

(2) Besondere Versicherungsbedingungen sind von den allgemeinen Versicherungsbedingungen abweichende oder sie ergänzende Bestimmungen, die für bestimmte Gruppen von Versicherungsverträgen regelmäßig verwendet werden sollen, auch wenn sie in sonst nicht zum Geschäftsplan gehörenden Geschäftsgrundlagen, insbesondere Tarifen, enthalten sind. Abweichungen von Versicherungsbedingungen in Versicherungsverträgen, die für eine nach allgemeinen Merkmalen bestimmte Vielzahl von Versicherten abgeschlossen werden (Gruppenversicherungsverträge), sind besonderen Versicherungsbedingungen gleichzuhalten.

§ 12. (1) Das Versicherungsunternehmen hat der Versicherungsaufsichtsbehörde die Aufnahme und die Einstellung des Betriebes der im Geschäftsplan vorgesehenen Versicherungszweige unverzüglich anzugeben.

Derzeitige Rechtslage

(2) Handelt es sich um den Betrieb von im § 18 Abs. 1 angeführten Versicherungen, so verlängert sich dieser Zeitraum auf drei Jahre.

§ 13.

(2) Die Bestandübertragung bedarf der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde, und zwar auch dann, wenn sie in einem anderen Rechtsgeschäft enthalten ist.

§ 15.

(2) Verfügungen über die der Kaution gewidmeten Vermögenswerte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung der Versicherungsaufsichtsbehörde.

§ 17. (1) Die Widmung von Vermögenswerten für die Kaution hat zu erfolgen:

1. bei Liegenschaften und Hypotheken durch eine entsprechende Anmerkung im Grundbuch,
2. bei Forderungen durch schriftliche Verständigung des Schuldners und allenfalls des Bürgen,
3. bei Wertpapieren und Wertrechten durch schriftliche Verständigung des Verwahrers; erfolgt eine schriftliche Verständigung nicht, so bedarf es zur Kautionswidmung der bankmäßigen Bestätigung durch den Verwahrer.

(2) Ansuchen um Anmerkung der Kautionswidmung im Grundbuch sind von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit.

§ 18. (1) In der Lebensversicherung, der Krankenversicherung und in allen anderen Versicherungszweigen (Versicherungsarten), soweit diese nach Art der

Entwurf

(2) Für den Betrieb der Lebens- und der Krankenversicherung verlängert sich dieser Zeitraum auf drei Jahre.

§ 13.

(2) Die Bestandübertragung bedarf der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde; ebenso bedürfen Rechtsgeschäfte der Genehmigung, die eine Gesamtrechtsnachfolge herbeiführen.

§ 15.

(2) Über die der Kaution gewidmeten Vermögenswerte darf das Versicherungsunternehmen nur mit Zustimmung der Versicherungsaufsichtsbehörde verfügen; eine Veräußerung, Abtretung oder Belastung ohne Zustimmung ist rechtsunwirksam.

§ 17. (1) Vermögenswerte sind der Kaution gewidmet, sobald und solange sie im Kautionsverzeichnis (§ 77 Abs. 8 in Verbindung mit § 79) eingetragen sind.

(2) Die Kautionswidmung von Liegenschaften und Hypotheken ist erst nach ihrer Anmerkung im Grundbuch zulässig. Ansuchen um diese Anmerkung sind von Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit.

(3) Die Kautionswidmung von Forderungen ist nur zulässig, wenn der Schuldner, bei treuhänderiger Verwaltung der Treuhänder sowie der Bürge von der Kautionswidmung verständigt worden sind und auf jedes Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht schriftlich verzichtet haben.

(4) Die Kautionswidmung von Wertpapieren ist nur zulässig, wenn der Verwahrer von der Kautionswidmung verständigt worden ist und auf jedes Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht schriftlich verzichtet hat.

§ 18. (1) In der Lebensversicherung, in der Krankenversicherung und in allen anderen Versicherungszweigen, soweit diese nach Art der Lebensversicherung

Derzeitige Rechtslage

Lebensversicherung auf Grund von Wahrscheinlichkeitstafeln betrieben werden, hat der Geschäftsplan auch die Rechnungsgrundlagen (Wahrscheinlichkeitstafeln, Zinsfuß, Kostenzuschläge), die Grundsätze und Formeln für die Berechnung der Prämien (Beiträge), der Deckungsrückstellung und der Prämienüberträge sowie die Tarife zu enthalten. Die Grundsätze und Formeln für die Berechnung der Prämien (Beiträge) und der Deckungsrückstellung sind für jede Versicherungsart gesondert darzustellen und durch Zahlenbeispiele zu erläutern.

(6) Lebensversicherungsverträge dürfen im Inland nicht in fremder Währung abgeschlossen werden.

§ 19.

(4) Das Deckungserfordernis ist für die Lebensversicherung, für die Krankenversicherung und für die übrigen Versicherungszweige (Versicherungsarten), für die eine Deckungsrückstellung zu bilden ist, gesondert zu berechnen.

§ 20.

(2) Für die Lebensversicherung, für die Krankenversicherung und für die übrigen Versicherungszweige (Versicherungsarten), für die eine Deckungsrückstellung zu bilden ist, ist je eine gesonderte Abteilung des Deckungsstocks einzurichten.

§ 21. (1) Die Widmung von Vermögenswerten für den Deckungsstock hat zu erfolgen:

1. bei Liegenschaften und Hypotheken durch eine entsprechende Anmerkung im Grundbuch,
2. bei Forderungen durch schriftliche Verständigung des Schuldners und allenfalls des Bürgen,

Entwurf

betrieben werden, hat der Geschäftsplan auch die Rechnungsgrundlagen (Wahrscheinlichkeitstafeln, Zinsfuß, Kostenzuschläge), die Grundsätze und Formeln für die Berechnung der Prämien, der Deckungsrückstellung und der Prämienüberträge sowie die Tarife zu enthalten. Die Grundsätze und Formeln für die Berechnung der Prämien und der Deckungsrückstellung sind für jeden Tarif gesondert darzustellen und durch Zahlenbeispiele zu erläutern.

(6) In der Krankenversicherung ist die Anpassung von Tarifen für Gruppenversicherungsverträge, die ein Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmervertretung für von ihr vertretene Arbeitnehmer eines Arbeitgebers abschließt, Bestandteil des genehmigten Geschäftsplans und bedarf keiner gesonderten Genehmigung.

§ 19.

(4) Das Deckungserfordernis ist für die Lebensversicherung, für die Krankenversicherung und für die übrigen Versicherungszweige, für die eine Deckungsrückstellung zu bilden ist, gesondert zu berechnen.

§ 20.

(2) Je eine gesonderte Abteilung des Deckungsstocks ist einzurichten für Lebensversicherungsverträge in jeder Währung, für die Krankenversicherung und für die übrigen Versicherungszweige, für die eine Deckungsrückstellung zu bilden ist. Die Bestimmungen für den Deckungsstock sind auf jede Abteilung gesondert anzuwenden.

§ 21. (1) Vermögenswerte sind dem Deckungsstock gewidmet, sobald und solange sie im Deckungsstockverzeichnis (§ 77 Abs. 8) eingetragen sind.

(2) Die Deckungsstockwidmung von Liegenschaften und Hypotheken ist erst nach ihrer Anmerkung im Grundbuch zulässig. Ansuchen um diese Anmerkung sind von Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit.

Derzeitige Rechtslage

3. bei Wertpapieren und Wertrechten durch schriftliche Verständigung des Verwahrers; erfolgt eine schriftliche Verständigung nicht, so bedarf es zur Deckungsstockwidmung der bankmäßigen Bestätigung durch den Verwahrer.

(2) Ansuchen um Anmerkung der Deckungsstockwidmung im Grundbuch sind von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit.

§ 22. (1) Für die Überwachung des Deckungsstocks hat die Versicherungsaufsichtsbehörde einen Treuhänder und dessen Stellvertreter zu bestellen. Besteht der Deckungsstock aus mehreren Abteilungen, so können für jede Abteilung gesondert Treuhänder und Stellvertreter bestellt werden, wenn dies im Hinblick auf den Geschäftsumfang angemessen erscheint. Der Treuhänder und sein Stellvertreter können von der Versicherungsaufsichtsbehörde jederzeit abberufen werden. Im Verfahren über die Bestellung und die Abberufung des Treuhänders und des Stellvertreters ist das Versicherungsunternehmen anzuhören.

§ 23. (1) Der Treuhänder für die Überwachung des Deckungsstocks hat darauf zu achten, daß das Deckungserfordernis durch die dem Deckungsstock gewidmeten Vermögenswerte stets voll erfüllt ist.

(2) Verfügungen des Versicherungsunternehmens über die dem Deckungsstock gewidmeten Vermögenswerte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Treuhänders. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn die Verfügung die volle Erfüllung des Deckungserfordernisses gefährdet oder dem Deckungsstock gewidmete Vermögenswerte nicht durch zur Deckungsstockwidmung geeignete Kapitalanlagen ersetzt werden.

Entwurf

(3) Die Deckungsstockwidmung von Forderungen ist nur zulässig, wenn der Schuldner, bei treuhänderiger Verwaltung der Treuhänder sowie der Bürge von der Deckungsstockwidmung verständigt worden sind und auf jedes Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht schriftlich verzichtet haben.

(4) Die Deckungsstockwidmung von Wertpapieren ist nur zulässig, wenn der Verwahrer von der Deckungsstockwidmung verständigt worden ist und auf jedes Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht schriftlich verzichtet hat.

§ 22. (1) Für die Überwachung des Deckungsstocks hat die Versicherungsaufsichtsbehörde einen Treuhänder und dessen Stellvertreter auf fünf Jahre zu bestellen. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Besteht der Deckungsstock aus mehreren Abteilungen, so können für jede Abteilung gesondert Treuhänder und Stellvertreter bestellt werden, wenn dies im Hinblick auf den Geschäftsumfang angemessen erscheint. Im Verfahren über die Bestellung ist das Versicherungsunternehmen zu hören.

(4) Der Treuhänder oder sein Stellvertreter sind von der Versicherungsaufsichtsbehörde abzuberufen, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung gemäß Abs. 2 nicht mehr vorliegen oder sonst anzunehmen ist, daß sie ihre Aufgaben nicht mehr ordnungsgemäß erfüllen werden. Im Verfahren über die Abberufung ist das Versicherungsunternehmen zu hören.

§ 23. (1) Der Treuhänder hat im Rahmen der Überwachung des Deckungsstocks darauf zu achten, daß das Versicherungsunternehmen seine Verpflichtungen gemäß § 20 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes erfüllt.

(2) Über die dem Deckungsstock gewidmeten Vermögenswerte darf das Versicherungsunternehmen nur mit schriftlicher Zustimmung des Treuhänders verfügen; eine Veräußerung, Abtretung oder Belastung ohne Zustimmung ist rechtsunwirksam. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn die Verfügung die volle Erfüllung des Deckungserfordernisses gefährdet oder dem Deckungsstock gewidmete Vermögenswerte nicht durch zur Deckungsstockwidmung geeignete Kapitalanlagen ersetzt werden. Sind sowohl der Treuhänder als auch sein Stellvertreter verhindert, so kann in dringenden Fällen die Zustimmung der Versicherungsaufsichtsbehörde an die Stelle der Zustimmung des Treuhänders treten.

1200 der Beilagen

Derzeitige Rechtslage

(6) Wird nicht binnen zwei Wochen nach Einlangen des Antrages entschieden, so gilt die Zustimmung als nicht erteilt.

....
§ 29.

(2) Die Satzung hat zu bestimmen:

....
9. die Zusammensetzung des Vorstandes,

....
§ 58. Übereinkommen, durch die der Versicherungsbestand eines Vereins in seiner Gesamtheit oder teilweise auf ein anderes Unternehmen übertragen wird, bedürfen, unbeschadet des § 13, der Zustimmung des obersten Organs. Der Beschuß über die Übertragung des gesamten Bestandes bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

....
§ 73 b.

(3) Rückstellungen für Beitragsrückerstattung (Gewinnbeteiligung) in der Lebens- und in der Krankenversicherung, soweit sie zur Deckung von Verlusten herangezogen werden können, sind den Eigenmitteln hinzuzurechnen.

(4) Die Eigenmittel müssen vorbehaltlich des Abs. 5 mindestens betragen

Entwurf

(6) Wird nicht binnen zwei Wochen nach Einlangen des Antrages entschieden, so gilt die Zustimmung als erteilt.

....
§ 29.

(2) Die Satzung hat zu bestimmen:

....
9. die Art der Zusammensetzung des Vorstands (Zahl der Vorstandsmitglieder),

....
(3) Die Genehmigung der Satzung (§ 8 Abs. 1) und ihrer Änderungen (§ 10) ist auch zu versagen, wenn die Interessen der Mitglieder aus dem Mitgliedschaftsverhältnis gefährdet werden.

....
§ 58. (1) Übereinkommen, durch die der Versicherungsbestand eines Vereins in seiner Gesamtheit oder teilweise auf ein anderes Unternehmen übertragen wird, bedürfen, unbeschadet des § 13, der Zustimmung des obersten Organs. Der Beschuß über die Übertragung des gesamten Bestandes bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

....
(2) Die Genehmigung der Bestandübertragung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde ist auch zu versagen, wenn die Interessen der Mitglieder aus dem Mitgliedschaftsverhältnis nicht ausreichend gewahrt sind.

....
§ 73 b.

(3) Rückstellungen für Prämienrückerstattung (Gewinnbeteiligung) in der Lebens- und in der Krankenversicherung, soweit sie zur Deckung von Verlusten herangezogen werden können, sind den Eigenmitteln hinzuzurechnen.

(4) Die Eigenmittel müssen vorbehaltlich des Abs. 5 mindestens betragen

Derzeitige Rechtslage

2. für die Krankenversicherung das jeweils höhere der folgenden Ergebnisse:
 - b) 18 vH der durchschnittlichen abgegrenzten Versicherungsleistungen des gesamten Geschäfts in den letzten drei Geschäftsjahren, vermindert um die abgegrenzten Versicherungsleistungen der Rückversicherer, höchstens jedoch um 15 vH,
3. für die Schaden- und Unfallversicherung das jeweils höhere der folgenden Ergebnisse:
 - b) 26 vH der durchschnittlichen abgegrenzten Versicherungsleistungen des gesamten Geschäfts in den letzten drei Geschäftsjahren, vermindert um die abgegrenzten Versicherungsleistungen der Rückversicherer, höchstens jedoch um 40 vH.

§ 73 d. (1) Für Gruppen von Versicherungsunternehmen (Unternehmensgruppen) sind die Eigenmittel und ihre Mindestbeträge gesondert zu ermitteln.

(2) Eine Unternehmensgruppe liegt vor, wenn ein inländisches Versicherungsunternehmen, auf das § 73 b Abs. 4 anzuwenden ist (übergeordnetes Unternehmen), an einer oder mehreren Versicherungsaktiengesellschaften (nachgeordneten Unternehmen) zu mindestens 50 vH unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Hierbei sind mittelbare Beteiligungen dann zu berücksichtigen, wenn das übergeordnete Unternehmen an dem Unternehmen, das die Beteiligung vermittelt, zu mindestens 25 vH beteiligt ist.

(3) Das übergeordnete Unternehmen hat die Bemessungsgrundlagen gemäß § 73 b Abs. 4 und die Eigenmittel der nachgeordneten Unternehmen seinem jeweiligen Eigenkapitalanteil entsprechend mit den eigenen Bemessungsgrundlagen gemäß § 73 b Abs. 4 und den eigenen Eigenmitteln zu konsolidieren und die Buchwerte ihrer Eigenkapitalanteile beim nachgeordneten Unternehmen von ihren Eigenmitteln abzuziehen. Bei mittelbaren Beteiligungen sind solche Buchwerte entsprechend den mittelbaren Anteilen abzuziehen. Zur Ermittlung der Mindesteigenmittel der Unternehmensgruppe hat das übergeordnete Unternehmen die konsolidierten Bemessungsgrundlagen gemäß § 73 b Abs. 4 den konsolidierten Eigenmitteln gegenüberzustellen.

Entwurf

2. für die Krankenversicherung das jeweils höhere der folgenden Ergebnisse:
 - b) 18 vH der durchschnittlichen abgegrenzten Versicherungsleistungen des gesamten Geschäfts in den letzten drei Geschäftsjahren, vermindert um die durchschnittlichen abgegrenzten Versicherungsleistungen der Rückversicherer in den letzten drei Geschäftsjahren, höchstens jedoch um 15 vH,
3. für die Schaden- und Unfallversicherung das jeweils höhere der folgenden Ergebnisse:
 - b) 26 vH der durchschnittlichen abgegrenzten Versicherungsleistungen des gesamten Geschäfts in den letzten drei Geschäftsjahren, vermindert um die durchschnittlichen abgegrenzten Versicherungsleistungen der Rückversicherer in den letzten drei Geschäftsjahren, höchstens jedoch um 40 vH,

entfällt

Derzeitige Rechtslage

Entwurf

26

(4) Der Abzug der Buchwerte der Eigenkapitalanteile beim nachgeordneten Unternehmen kann unterbleiben, wenn die dem Eigenkapitalanteil entsprechenden Eigenmittel des nachgeordneten Unternehmens den Eigenmitteln nicht zugerechnet werden. Auf ausländische nachgeordnete Unternehmen ist § 73 b Abs. 2 bis 4 sinngemäß anzuwenden.

(5) Eine ungenügende Eigenmittelausstattung der Unternehmensgruppe ist durch das übergeordnete Unternehmen auszugleichen.

(6) Hält ein Versicherungsunternehmen unmittelbar oder mittelbar Anteilsrechte an einem anderen Versicherungsunternehmen, die nicht gemäß Abs. 2 konsolidierungspflichtig sind, so hat es zur Ermittlung der Mindesteigenmittel den Buchwert dieser Anteilsrechte oder die dem Eigenkapitalanteil entsprechenden Eigenmittel des anderen Versicherungsunternehmens von den eigenen Eigenmitteln abzuziehen. Desgleichen ist der Buchwert anderer Aktiven abzuziehen, soweit diese wirtschaftlich bei einem anderen Versicherungsunternehmen als Eigenmittel anerkannt werden. Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung weitere Abzugsverpflichtungen feststellen, soweit dies zur Vermeidung der Doppelverwendung von Eigenmitteln erforderlich ist.

(7) Ein Abzug gemäß Abs. 6 ist nur insoweit durchzuführen, als er 3 vH der Bemessungsgrundlage nach § 73 b Abs. 4 übersteigt.

§ 74. Bei der Kapitalanlage der Versicherungsunternehmen ist auf Sicherheit, Rentabilität und auf den Bedarf an flüssigen Mitteln sowie auf eine angemessene Mischung und Streuung Bedacht zu nehmen.

§ 75. (1) Der Erwerb einer Liegenschaft bedarf der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Erwerb geeignet ist, die Interessen der Versicherten zu gefährden.

(2) Der Erwerb einer vom Unternehmen beliehenen Liegenschaft im Zwangsversteigerungsverfahren und der Erwerb einer Liegenschaft, durch den eine eingetragene Forderung gesichert werden soll, bedürfen keiner Genehmigung.

§ 74. (1) Bei der Kapitalanlage der Versicherungsunternehmen ist auf Sicherheit, Rentabilität und auf den Bedarf an flüssigen Mitteln sowie auf eine angemessene Mischung und Streuung Bedacht zu nehmen.

(2) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann anordnen, daß ihr in bestimmten Abständen Meldungen über die Kapitalanlage vorgelegt werden, soweit dies zur laufenden Überwachung der Kapitalanlage erforderlich ist.

§ 75. (1) Der Erwerb von inländischen Liegenschaften oder liegenschaftsgleichen Rechten ist nur zulässig, wenn die Angemessenheit des Kaufpreises durch ein Schätzgutachten eines allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen oder auf eine sonstige geeignete Weise nachgewiesen ist.

(2) Der Erwerb von ausländischen Liegenschaften bedarf der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Erwerb geeignet ist, die Interessen der Versicherten zu gefährden.

1200 der Beilagen

Derzeitige Rechtslage

(3) Die Veräußerung oder hypothekarische Belastung von Liegenschaften sowie der Abbruch oder die Errichtung eines Gebäudes sind der Versicherungsaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 76. (1) Die Beteiligung eines Versicherungsunternehmens an einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die 10 vH des Grund- oder Stammkapitals dieser Gesellschaft oder deren Kaufpreis 10 vH des Grundkapitals, der Sicherheitsrücklage oder des Dotationskapitals des Versicherungsunternehmens übersteigt, bedarf der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde. Dies gilt auch für den Erwerb zusätzlicher Anteilsrechte und die betragliche Erhöhung bereits genehmigter Beteiligungen, wenn die vorstehenden Grenzen bereits überschritten sind oder dadurch überschritten werden.

....

(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Beteiligung ihrer Art oder ihrem Umfang nach geeignet ist, die Interessen der Versicherten zu gefährden.

....

§ 77. (1) Dem Deckungsstock dürfen, vorbehaltlich der Abs. 2 bis 4, nur gewidmet werden

1. mündelsichere Darlehen und mündelsichere Wertpapiere im Sinn der §§ 230 b und 230 c ABGB,
2. sonstige Darlehen an den Bund oder ein Bundesland sowie solche, für deren Verzinsung und Rückzahlung der Bund oder ein Bundesland haftet, soweit sie nicht unter Z 1 fallen,
3. inländische Liegenschaften, die einen ständigen Ertrag abwerfen und vorwiegend Wohn- oder Geschäftszwecken dienen, bis höchstens 30 vH des Deckungserfordernisses,
4. an der Wiener Börse zum Handel zugelassene Aktien von inländischen Unternehmen, sofern sie 5 vH des Grundkapitals dieser Unternehmen nicht

Entwurf

§ 76. (1) Die Beteiligung eines Versicherungsunternehmens an einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die 10 vH des Grund- oder Stammkapitals dieser Gesellschaft oder deren Kaufpreis 10 vH der Eigenmittel des Versicherungsunternehmens übersteigt, bedarf der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde. Dies gilt auch für den Erwerb zusätzlicher Anteilsrechte und die betragliche Erhöhung genehmigter Beteiligungen, wenn die vorstehenden Grenzen bereits überschritten sind oder dadurch überschritten werden. Bei der Berechnung des Anteils am Grund- oder Stammkapital der fremden Gesellschaft sind Beteiligungen mehrerer zu einem Konzern (§ 15 Aktiengesetz 1965 in der jeweils geltenden Fassung) gehörender Versicherungsunternehmen und des herrschenden Unternehmens zusammenzurechnen.

....

(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Beteiligung ihrer Art oder ihrem Umfang nach geeignet ist, die Interessen der Versicherten zu gefährden. Die Genehmigung der Beteiligung an einem Versicherungsunternehmen ist auch zu versagen, wenn eine für die Versicherten nachteilige Entwicklung des Versicherungsmarktes zu erwarten ist.

....

§ 77. (1) Dem Deckungsstock dürfen, vorbehaltlich der Abs. 2 bis 6, nur gewidmet werden

1. an der Wiener Börse oder einer anderen international anerkannten, einer staatlichen Aufsicht unterliegenden Wertpapierbörsen mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der OECD zum Handel zugelassene und gehandelte Schuldverschreibungen,
2. Namensschuldverschreibungen von zum Bankgeschäft im Inland berechtigten Banken,
3. Darlehen an eine inländische Gebietskörperschaft oder an einen vom Bund oder einem Bundesland errichteten Fonds, an Gemeinden jedoch nur, sofern Bundesabgabenertragsanteile oder bundesgesetzlich geregelte Gemeindeabgaben verpfändet werden, und an Fonds nur, sofern sie durch

Derzeitige Rechtslage.

- übersteigen, und Wertpapiere über Partizipations- oder Ergänzungskapital gemäß § 12 Abs. 7 und 8 des Kreditwesengesetzes oder gemäß § 73 c dieses Bundesgesetzes sowie Investmentzertifikate von Rentenfonds inländischer Kapitalanlagegesellschaften bis insgesamt höchstens 10 vH des Deckungserfordernisses; hiebei dürfen einzelne Anlagen 1 vH des Deckungserfordernisses nicht übersteigen,
5. Guthaben bei im Inland zum Bankgeschäft berechtigten Banken bis höchstens 10 vH des Deckungserfordernisses.

Entwurf

die Abtretung von Ansprüchen gesichert werden, die dem Darlehensnehmer gegen Dritte zustehen,

4. Darlehen, für deren Rückzahlung und Verzinsung der Bund oder ein Bundesland haftet,
5. Hypothekardarlehen auf inländischen Liegenschaften bis zu einer Belastung von 50 vH des Verkehrswertes der Liegenschaft, sofern dieser Verkehrswert durch ein Schätzgutachten eines allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen oder auf eine sonstige geeignete Weise nachgewiesen ist und die Liegenschaft während der Laufzeit des Darlehens ausreichend feuerversichert ist,
6. an der Wiener Börse oder einer anderen international anerkannten, einer staatlichen Aufsicht unterliegenden Wertpapierbörsen mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der OECD zum Handel zugelassene und gehandelte
 - a) Aktien,
 - b) verbriefte Genußrechte von Kapitalgesellschaften,
 - c) Wertpapiere über Partizipations- oder Ergänzungskapital gemäß § 12 Abs. 7 und 8 des Kreditwesengesetzes oder gemäß § 73 c dieses Bundesgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, soweit 10 vH der jeweiligen Kapitalart beim emittierenden Unternehmen nicht überschritten werden,
7. Investmentzertifikate
 - a) inländischer Kapitalanlagegesellschaften,
 - b) ausländischer Kapitalanlagegesellschaften, die an der Wiener Börse oder einer anderen international anerkannten, einer staatlichen Aufsicht unterliegenden Wertpapierbörsen mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der OECD zum amtlichen Handel zugelassen sind und gehandelt werden,
 von Fonds, die nach den Fondsbestimmungen mindestens zur Hälfte nicht festverzinsliche Wertpapiere enthalten dürfen,
8. Investmentzertifikate
 - a) inländischer Kapitalanlagegesellschaften,
 - b) ausländischer Kapitalanlagegesellschaften, die an der Wiener Börse oder einer anderen international anerkannten, einer staatlichen Aufsicht unterliegenden Wertpapierbörsen mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der OECD zum amtlichen Handel zugelassen sind und gehandelt werden,

Derzeitige Rechtslage

(2) Die in Abs. 1 Z 4 festgesetzte Grenze für die dort angeführten Kapitalanlagen insgesamt kann durch Verordnung bis auf 20 vH erhöht werden, soweit dies aus volkswirtschaftlichen Interessen gerechtfertigt und mit den Interessen der Versicherten vereinbar ist. Im Einzelfall kann die Versicherungsaufsichtsbehörde aus berücksichtigungswürdigen Gründen eine Überschreitung der im Abs. 1 Z 3 bis 5 festgesetzten Grenzen gestatten.

(3) Auf ausländische Währung lautende Verpflichtungen sind möglichst mit auf dieselbe Währung lautenden Werten zu bedecken, die im übrigen den im Abs. 1 angeführten Werten entsprechen.

(4) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann die Deckungsstockwidmung anderer Werte gestatten, wenn deren Sicherheit und der zu erwartende Ertrag jenen der im Abs. 1 angeführten Anlagen annähernd gleichkommen oder sonst

Entwurf

von Fonds, die nach den Fondsbestimmungen mindestens zur Hälfte festverzinsliche Wertpapiere enthalten müssen,

9. inländische Liegenschaften und liegenschaftsgleiche Rechte, die einen ständigen Ertrag abwerfen und zur Gänze oder überwiegend Wohn- oder Geschäftszwecken dienen oder die zur Gänze oder überwiegend für den eigenen Geschäftsbetrieb bestimmt sind,
10. inländische Guthaben bei zum Bankgeschäft im Inland berechtigten Banken.

(2) Der Anteil von Wertpapieren, die nur an ausländischen Börsen zum Handel zugelassen sind und gehandelt werden, an allen Wertpapieren gemäß Abs. 1 Z 1, 6, 7 lit. b und 8 lit. b darf nicht mehr als insgesamt ein Drittel betragen. Hierbei sind Wertpapiere, mit denen auf dieselbe ausländische Währung lautende Verpflichtungen bedeckt werden (Abs. 4), nicht zu berücksichtigen.

(3) Auf das Deckungserfordernis sind anrechenbar

1. Anlagen gemäß Abs. 1 Z 6 und 7 bis insgesamt höchstens 20 vH,
2. Anlagen gemäß Abs. 1 Z 8 bis höchstens 25 vH,
3. Anlagen gemäß Abs. 1 Z 9 bis höchstens 30 vH,
4. Anlagen gemäß Abs. 1 Z 10 bis höchstens 10 vH

des Deckungserfordernisses. Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann im Einzelfall aus berücksichtigungswürdigen Gründen eine Überschreitung dieser Grenzen gestatten. Von einem einzigen Emittenten ausgegebene Wertpapiere gemäß Abs. 1 Z 6 sind auf das Deckungserfordernis bis insgesamt höchstens 3 vH des Deckungserfordernisses anrechenbar.

(4) Lebensversicherungen in fremder Währung sind mit Werten zu bedecken, die auf dieselbe Währung lauten, in der die Verträge abgeschlossen sind. Bei diesen Werten tritt neben das Inland das Land der betreffenden Währung, in den Fällen des Abs. 1 Z 1 und 6 neben die dort angeführten Wertpapierbörsen eine entsprechende Einrichtung dieses Landes; dies gilt auch, soweit sonstige auf ausländische Währung lautende Verpflichtungen mit auf dieselbe Währung lautenden Werten bedeckt werden.

(5) Verpflichtungen auf inländische Währung sind zu mindestens 90 vH des Deckungserfordernisses mit auf inländische Währung lautenden Werten zu bedecken.

(6) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann die Deckungsstockwidmung anderer Werte genehmigen, wenn deren Sicherheit und der zu erwartende Ertrag jenen der in Abs. 1 angeführten Anlagen annähernd gleichkommen oder sonst

Derzeitige Rechtslage

berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen: Aktien, die nicht unter Abs. 1 Z 4 fallen, dürfen jedoch keinesfalls dem Deckungsstock gewidmet werden.

(5) Die dem Deckungsstock gewidmeten Vermögenswerte dürfen höchstens mit dem Bilanzwert auf das Deckungserfordernis angerechnet werden. Liegt der Verkehrswert unter dem Bilanzwert, so ist der Verkehrswert anzurechnen. Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann für festverzinsliche Wertpapiere unter Verhängung eines Veräußerungsverbots in begründeten Fällen Abweichungen von dieser Bewertung zulassen, wenn hiedurch die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen nicht beeinträchtigt wird. Sind Liegenschaften mit hypothekarisch gesicherten Forderungen belastet, so sind die zum Bilanzstichtag aushaltenden Forderungen abzuziehen.

(6) Die Versicherungsunternehmen haben ein Verzeichnis der für den Deckungsstock bestimmten Vermögenswerte fortlaufend zu führen. Sie sind verpflichtet, dieses Verzeichnis innerhalb von sechs Wochen nach Ende des Geschäftsjahres der Versicherungsaufsichtsbehörde vorzulegen. Der Treuhänder hat unter dem Verzeichnis zu bestätigen, daß alle im vorangegangenen Geschäftsjahr vorgenommenen Zuführungen und Entnahmen des Deckungsstockvermögens berücksichtigt worden sind. Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann anordnen, daß ihr in kürzeren Abständen Meldungen über Änderungen im Deckungserfordernis und in der Anlage des Deckungsstockvermögens vorzulegen sind.

(7) Im Deckungsstockverzeichnis sind der Ort und die Art der Verwahrung beweglicher Werte anzugeben. Verwahrungsverträge mit ausländischen Verwahrern bedürfen der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde. Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann aus Gründen der Sicherheit und der Wirtschaftlichkeit Änderungen des Ortes und der Art der Verwahrung anordnen.

Entwurf

berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen. Anlagen gleicher Art wie die in Abs. 1 Z 6 bis 10 angeführten, deren Deckungsstockwidmung genehmigt wurde, fallen unter die Grenzen gemäß Abs. 3. Die Genehmigung kann auflösend bedingt oder unter Auflagen erteilt werden. Mit der Genehmigung kann festgesetzt werden, daß Werte nur zum Teil auf das Deckungserfordernis angerechnet werden dürfen.

(7) Die dem Deckungsstock gewidmeten Vermögenswerte dürfen höchstens mit dem Bilanzwert auf das Deckungserfordernis angerechnet werden. Liegt der Verkehrswert unter dem Bilanzwert, so ist der Verkehrswert anzurechnen. Anteilige Zinsen können den Anlagen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 5 hinzugerechnet werden, sofern vertraglich vereinbart ist, daß die Zinsen auf ein dem Deckungsstock gewidmetes Konto überwiesen werden. Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann für festverzinsliche Wertpapiere unter Verhängung eines Veräußerungsverbots Abweichungen von der vorstehenden Bewertung zulassen, wenn hiedurch die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen nicht beeinträchtigt wird. Sind Liegenschaften mit hypothekarisch gesicherten Forderungen belastet, so sind die zum Bilanzstichtag aushaltenden Forderungen abzuziehen.

(8) Die Versicherungsunternehmen haben ein Verzeichnis der dem Deckungsstock gewidmeten Vermögenswerte fortlaufend zu führen. Sie sind verpflichtet, eine Aufstellung aller zum Ende des Geschäftsjahres dem Deckungsstock gewidmeten Vermögenswerte innerhalb von sechs Wochen nach Ende des Geschäftsjahres der Versicherungsaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann im Interesse der laufenden Überwachung des Deckungsstocks anordnen, daß ihr in kürzeren Abständen Meldungen über Änderungen im Deckungserfordernis und in der Anlage des Deckungsstockvermögens vorzulegen sind. Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat mit Verordnung näher zu bestimmen, wie die Deckungsstockwerte zu erfassen und zu verzeichnen sind. Hierbei ist auf die Bedürfnisse der Sicherheit und der Überwachung des Deckungsstocks Bedacht zu nehmen.

(9) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann aus Gründen der Sicherheit und der Wirtschaftlichkeit Änderungen des Ortes und der Art der Verwahrung der Deckungsstockwerte anordnen.

Derzeitige Rechtslage

§ 78.

- (3) Zur Bedeckung der technischen Verbindlichkeiten sind, vorbehaltlich der Abs. 4 bis 6, geeignet:
1. die im § 77 Abs. 1 Z 1 und 2 angeführten Anlagen,
 2. durch Hypotheken besicherte Forderungen bis zu einer Belastung von 60 vH des Verkehrswerts
 - a) auf inländische Liegenschaften, auch soweit die Forderungen nicht unter Z 1 fallen,
 - b) auf Bauplätzen für längstens zwei Jahre,
 3. Darlehen an Gemeinden sowie solche, für deren Verzinsung und Rückzahlung eine Gemeinde haftet, sofern dafür Bundesabgabenertragsanteile oder bundesgesetzlich geregelte Gemeindeabgaben verpfändet werden,
 4. Darlehen
 - a) an Energieversorgungsunternehmen, deren Anteile ausschließlich oder überwiegend im Eigentum des Bundes oder eines Bundeslandes stehen,
 - b) an Fonds, die vom Bund oder einem Bundesland errichtet sind, sofern sie durch die Abtretung von Ansprüchen gesichert werden, die dem Darlehensnehmer gegen Dritte zustehen,
 5. Darlehen, für die Wertpapiere, die unter Z 1 fallen, oder Hypotheken, die unter Z 1 oder 2 fallen, verpfändet worden sind,
 6. an der Wiener Börse zum Handel zugelassene Schuldverschreibungen, die auf Geld lauten, soweit sie nicht unter Z 1 fallen, bis höchstens 25 vH der technischen Verbindlichkeiten,
 7. an der Wiener Börse zum Handel zugelassene Aktien, sofern sie 5 vH des Grundkapitals nicht übersteigen, und Wertpapiere über Partizipations- oder Ergänzungskapital gemäß § 12 Abs. 7 und 8 des Kreditwesengesetzes oder gemäß § 73 c dieses Bundesgesetzes bis zusammen höchstens 20 vH der technischen Verbindlichkeiten; hiebei dürfen einzelne Anlagen 1 vH der technischen Verbindlichkeiten nicht übersteigen,
 8. Investmentzertifikate inländischer Kapitalanlagegesellschaften bis höchstens 10 vH der technischen Verbindlichkeiten; hiebei dürfen einzelne Anlagen 1 vH der technischen Verbindlichkeiten nicht übersteigen,
 9. inländische Liegenschaften, die einen ständigen Ertrag abwerfen oder erwarten lassen oder ausschließlich oder überwiegend für den eigenen Geschäftsbetrieb bestimmt sind, bis höchstens 30 vH der technischen Verbindlichkeiten;

Entwurf

§ 78.

- (3) Zur Bedeckung der technischen Verbindlichkeiten sind, vorbehaltlich der Abs. 4 bis 10, die in § 77 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes angeführten Anlagen und darüber hinaus die folgenden geeignet:

1. Hypothekardarlehen auf inländischen Liegenschaften bis zu einer Belastung von 60 vH des Verkehrswertes der Liegenschaft, sofern dieser Verkehrswert durch ein Schätzgutachten eines allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen oder auf eine sonstige geeignete Weise nachgewiesen ist und die Liegenschaft während der Laufzeit des Darlehens ausreichend feuerversichert ist,
2. Darlehen an Energieversorgungsunternehmen, an denen eine Gebietskörperschaft maßgeblich beteiligt ist, bei Beteiligung einer Gemeinde oder nicht überwiegender Beteiligung des Bundes oder eines Bundeslandes jedoch nur, sofern die Einnahmen aus den Energielieferungen verpfändet werden, sowie Darlehen an Gemeinden zum Zweck der Entsorgung und des Recycling, sofern die Einnahmen verpfändet werden, die die Gemeinde für diese Leistungen erhält,
3. Darlehen, für die Wertpapiere, die unter § 77 Abs. 1 Z 1 oder 2 fallen, verpfändet worden sind,
4. sonstige inländische Liegenschaften und liegenschaftsgleiche Rechte.

- (4) Der Anteil von Wertpapieren, die nur an ausländischen Börsen zum Handel zugelassen sind und gehandelt werden, an den Wertpapieren gemäß § 77 Abs. 1 Z 1, 6, 7 lit. b und 8 lit. b darf nicht mehr als ein Drittel betragen. Hiebei sind Wertpapiere, mit denen auf dieselbe ausländische Währung lautende Verpflichtungen bedeckt werden (Abs. 6), nicht zu berücksichtigen.

- (5) Auf die technischen Verbindlichkeiten sind anrechenbar
1. Anlagen gemäß § 77 Abs. 1 Z 6 und 7 bis insgesamt höchstens 30 vH,
 2. Anlagen gemäß § 77 Abs. 1 Z 8 bis höchstens 30 vH,
 3. Anlagen gemäß Abs. 3 Z 4 und § 77 Abs. 1 Z 9 bis insgesamt höchstens 30 vH,
 4. Anlagen gemäß § 77 Abs. 1 Z 10 bis höchstens 25 vH
- der technischen Verbindlichkeiten. Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann im Einzelfall aus berücksichtigungswürdigen Gründen eine Überschreitung dieser Grenzen gestatten. Von einem einzigen Emittenten ausgegebene Wertpapiere gemäß § 77 Abs. 1 Z 6 sind auf die technischen Verbindlichkeiten bis insgesamt höchstens 3 vH der technischen Verbindlichkeiten anrechenbar.

Der zeitige Rechtslage

10. Guthaben bei im Inland zum Bankgeschäft berechtigten Banken bis höchstens 20 vH der technischen Verbindlichkeiten.

(4) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen eine Überschreitung der im Abs. 3 Z 6 bis 10 festgesetzten Grenzen gestatten.

(5) Auf ausländische Währung lautende Verpflichtungen sind möglichst mit auf dieselbe Währung lautenden Werten zu bedecken, die im übrigen den im Abs. 3 angeführten Werten entsprechen.

(6) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann festsetzen, daß andere Werte für die Bedeckung der technischen Verbindlichkeiten geeignet sind, wenn die Sicherheit dieser Werte und ihr zu erwartender Ertrag jenen der in Abs. 3 angeführten Anlagen annähernd gleichkommen oder sonst berücksichtigungswürdige Gründe dafür vorliegen.

(7) Für die Anrechnung der für die Bedeckung der technischen Verbindlichkeiten geeigneten Vermögenswerte auf die technischen Verbindlichkeiten gilt der § 77 Abs. 5 sinngemäß.

(8) Kassenbestände können auf die Bedeckung der technischen Verbindlichkeiten angerechnet werden.

Entwurf

(6) Werden auf ausländische Währung lautende Verpflichtungen mit auf dieselbe Währung lautenden Werten bedeckt, so tritt neben das Inland das Land der betreffenden Währung, in den Fällen des § 77 Abs. 1 Z 1 und 6 neben die dort angeführten Wertpapierbörsen eine entsprechende Einrichtung dieses Landes.

(7) Verpflichtungen auf inländische Währung sind zu mindestens 85 vH mit auf inländische Währung lautenden Werten zu bedecken.

(8) Die Eignung von Forderungen zur Bedeckung der technischen Verbindlichkeiten setzt voraus, daß der Schuldner, bei treuhänderiger Verwaltung der Treuhänder sowie der Bürge auf jedes Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht schriftlich verzichtet haben. Die Eignung von Wertpapieren zur Bedeckung der technischen Verbindlichkeiten setzt voraus, daß der Verwahrer auf jedes Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht verzichtet hat.

(9) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann genehmigen, daß andere Werte für die Bedeckung der technischen Verbindlichkeiten geeignet sind, wenn die Sicherheit dieser Werte und ihr zu erwartender Ertrag jenen der in Abs. 3 angeführten Anlagen annähernd gleichkommen oder sonst berücksichtigungswürdige Gründe dafür vorliegen. Anlagen gleicher Art wie die in Abs. 3 Z 4 und § 77 Abs. 1 Z 6 bis 10 angeführten, deren Eignung zur Bedeckung der technischen Verbindlichkeiten genehmigt wurde, fallen unter die Grenzen gemäß Abs. 5. Die Genehmigung kann auflösend bedingt oder unter Auflagen erteilt werden. Mit der Genehmigung kann festgesetzt werden, daß Werte nur zum Teil auf die technischen Verbindlichkeiten angerechnet werden dürfen.

(10) Anlagen, deren Deckungsstockwidmung gemäß § 77 Abs. 6 genehmigt wurde, gelten auch als zur Bedeckung der technischen Verbindlichkeiten geeignet.

(11) Für die Anrechnung der für die Bedeckung der technischen Verbindlichkeiten geeigneten Vermögenswerte auf die technischen Verbindlichkeiten gilt § 77 Abs. 7 sinngemäß.

(12) Kassenbestände können unter Einbeziehung in die Grenze gemäß Abs. 5 Z 4 auf die Bedeckung der technischen Verbindlichkeiten angerechnet werden.

Der zeitige Rechtslage

(9) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann anordnen, daß ihr in bestimmten Abständen Meldungen über die Höhe der technischen Verbindlichkeiten und über die zu ihrer Bedeckung bestimmten Vermögenswerte vorgelegt werden.

§ 79. (1) Für die Widmung von Vermögenswerten für die Kaution gilt der § 77 Abs. 1 bis 5 und 7 sinngemäß.

(2) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann anordnen, daß ihr in bestimmten Abständen Meldungen über die Höhe des Kautionsfordernisses und die zu seiner Deckung bestimmten Vermögenswerte vorzulegen sind.

§ 80. (1) Unter der Jahresbilanz von Versicherungsunternehmen, die einen Deckungsstock zu bilden haben, hat der Treuhänder zu bestätigen, daß die Werte des Deckungsstocks vorschriftsmäßig angelegt und verwahrt sind. Die Verantwortlichkeit der Organe des Unternehmens wird dadurch nicht berührt.

(2) Unter der Jahresbilanz von Versicherungsunternehmen, die eine oder mehrere der im § 18 Abs. 1 und 2 angeführten Versicherungen betreiben, hat der versicherungsmathematische Sachverständige zu bestätigen, daß die Deckungsrückstellung, in der Lebensversicherung auch die Prämienüberträge nach dem Geschäftsplan berechnet sind. Die Verantwortlichkeit der Organe des Unternehmens wird dadurch nicht berührt.

§ 81.

(5) Werden vom Abschlußprüfer Tatsachen festgestellt, auf Grund derer er die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen

Entwurf

(13) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann im Interesse der laufenden Überwachung der Bedeckung der technischen Verbindlichkeiten anordnen, daß ihr in bestimmten Abständen Meldungen über die Höhe der technischen Verbindlichkeiten und über die zur ihrer Bedeckung bestimmten Vermögenswerte vorgelegt werden.

§ 79. Für die Widmung von Vermögenswerten für die Kaution gilt § 77 dieses Bundesgesetzes sinngemäß.

§ 80. (1) Unter der Jahresbilanz von Versicherungsunternehmen, die einen Deckungsstock zu bilden haben, hat der Treuhänder zu bestätigen, daß die Werte des Deckungsstocks vorschriftsmäßig angelegt und verwahrt sind. Die Verantwortlichkeit der Organe des Unternehmens wird dadurch nicht berührt.

(2) Unter der Jahresbilanz von Versicherungsunternehmen, die eine oder mehrere der im § 18 Abs. 1 und 2 angeführten Versicherungen betreiben, hat der versicherungsmathematische Sachverständige zu bestätigen, daß die Deckungsrückstellung, in der Lebensversicherung auch die Prämienüberträge nach dem Geschäftsplan berechnet sind. Die Verantwortlichkeit der Organe des Unternehmens wird dadurch nicht berührt.

(3) Für den Bestätigungsvermerk gemäß Abs. 1 und 2 gelten die §§ 140 Abs. 2 und 144 Abs. 1 erster Satz Aktiengesetz 1965 in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Liegen nur geringfügige, kurzfristig behebbare Mängel vor, so kann der Treuhänder einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilen.

§ 81.

(5) Die Prüfung hat sich auch auf die in den §§ 17 b und 17 c dieses Bundesgesetzes angeführten Angelegenheiten und die Einhaltung der Bestimmungen über die Kapitalausstattung gemäß § 73 b dieses Bundesgesetzes zu erstrecken.

(6) An den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahresabschluß hat der Abschlußprüfer als sachverständige Auskunftsperson teilzunehmen.

(7) Werden vom Abschlußprüfer Tatsachen festgestellt, auf Grund derer er die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen

Derzeitige Rechtslage

gefährdet oder die für den Betrieb der Vertragsversicherung geltenden Vorschriften für verletzt erachtet, so hat er dies mit Erläuterungen der Versicherungsaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich anzugeben. Diese Anzeigen sind dem Vorstand und dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsleitung der Zweigniederlassung eines ausländischen Versicherungsunternehmens zur Kenntnis zu bringen.

(6) Hält es die Versicherungsaufsichtsbehörde für erforderlich, daß die Prüfung ergänzt wird, so hat der Vorstand auf Verlangen der Versicherungsaufsichtsbehörde das Erforderliche zu veranlassen.

(7) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Abschlußprüfer und Vorstand über die Auslegung der für die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen geltenden besonderen Vorschriften entscheidet auf Antrag des Abschlußprüfers oder des Vorstands die Versicherungsaufsichtsbehörde.

§ 81 a. Der Abschlußprüfer hat der Versicherungsaufsichtsbehörde über seine Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Versicherungsunternehmens sowie über im Zuge der Prüfung wahrgenommene Tatsachen, welche die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen beeinträchtigen, jährlich schriftlich zu berichten. Der Bericht hat insbesondere Angaben über die Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes sowie von Anordnungen der Versicherungsaufsichtsbehörde zu enthalten.

....
§ 83.

(2) Die Anordnungen der Versicherungsaufsichtsbehörde können unter Berücksichtigung dieser Erfordernisse insbesondere enthalten

1. Vorschriften über die Gliederung des Jahresabschlusses und die Wertansätze in der Jahresbilanz, insbesondere

....
d) über die Erstellung einer gesonderten Erfolgsrechnung für einzelne Versicherungszweige (Versicherungsarten),

Entwurf

gefährdet oder die für den Betrieb der Vertragsversicherung geltenden Vorschriften für verletzt erachtet, so hat er dies mit Erläuterungen der Versicherungsaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich anzugeben. Diese Anzeigen sind dem Vorstand und dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsleitung der Zweigniederlassung eines ausländischen Versicherungsunternehmens zur Kenntnis zu bringen.

(8) Hält es die Versicherungsaufsichtsbehörde für erforderlich, daß die Prüfung ergänzt wird, so hat der Vorstand auf Verlangen der Versicherungsaufsichtsbehörde das Erforderliche zu veranlassen.

(9) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Abschlußprüfer und Vorstand über die Auslegung der für die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen geltenden besonderen Vorschriften entscheidet auf Antrag des Abschlußprüfers oder des Vorstands die Versicherungsaufsichtsbehörde.

§ 81 a. (1) Der Abschlußprüfer hat der Versicherungsaufsichtsbehörde über seine Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Versicherungsunternehmens sowie über im Zuge der Prüfung wahrgenommene Tatsachen, welche die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen beeinträchtigen, jährlich schriftlich zu berichten. Der Bericht hat insbesondere Angaben über die Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes sowie von Anordnungen der Versicherungsaufsichtsbehörde zu enthalten.

(2) Der Abschlußprüfer hat den Bericht gemäß Abs. 1 dem Vorstand und dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsleitung der Zweigniederlassung eines ausländischen Versicherungsunternehmens zur Kenntnis zu bringen.

....
§ 83.

(2) Die Anordnungen der Versicherungsaufsichtsbehörde können unter Berücksichtigung dieser Erfordernisse insbesondere enthalten

1. Vorschriften über die Gliederung des Jahresabschlusses und die Wertansätze in der Jahresbilanz, insbesondere

....
d) über die Erstellung einer gesonderten Erfolgsrechnung für einzelne Versicherungszweige,

Derzeitige Rechtslage

§ 107.

(5) Die Genehmigung zum Betrieb einzelner Versicherungszweige (Versicherungarten) ist, unbeschadet des § 7 Abs. 2, zu widerrufen, wenn die in Abs. 1 angeführten Gründe nur bei ihnen vorliegen.

§ 108. Wer

1. über den nach dem Geschäftsplan zulässigen Betriebsumfang hinaus Versicherungsgeschäfte betreibt,
2. im Inland einen Versicherungsvertrag für ein Unternehmen abschließt oder vermittelt, das keine Konzession besitzt,
3. den geschäftsplanmäßigen Bestimmungen über die Bedeckung der Deckungsrückstellung zuwiderhandelt,
4. eine nach dem § 20 Abs. 3 gebotene Auffüllung des Deckungsstocks unterläßt,
5. den Vorschriften über die Anlage, die Bewertung, das Verzeichnis und die Verwahrung des Deckungsstockvermögens zuwiderhandelt,
6. einer auf den § 104 gestützten Anordnung der Versicherungsaufsichtsbehörde oder einer Untersagung des Regierungskommissärs (§ 106 Abs. 4 dritter Satz) zuwiderhandelt,
7. als Mitglied eines Organs, als Treuhänder, als versicherungsmathematischer Sachverständiger, als Dienstnehmer eines Versicherers, als selbständiger Versicherungsvertreter, als Prüfer gemäß § 101 Abs. 3 oder als Regierungskommissär gemäß § 106 Abs. 2 Z 2 ihm ausschließlich aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit bekannt gewordene Verhältnisse und Umstände, deren Geheimhaltung im berechtigten Interesse der davon betroffenen Personen gelegen ist, weitergibt oder verwertet, ohne daß die Weitergabe oder Verwertung nach Inhalt und Form durch ein öffentliches oder ein berechtigtes privates Interesse gerechtfertigt ist, oder ohne daß der Betroffene mit der Weitergabe oder Verwertung ausdrücklich einverstanden ist,

begeht, wenn die Handlung oder Unterlassung nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Versicherungsaufsichtsbehörde mit einer Geldstrafe bis 300 000 S zu bestrafen.

Entwurf

§ 107.

(5) Die Genehmigung zum Betrieb einzelner Versicherungszweige ist, unbeschadet des § 7 Abs. 2, zu widerrufen, wenn die in Abs. 1 angeführten Gründe nur bei ihnen vorliegen.

Deckungsrückstellung; Deckungsstock

§ 108. Wer

1. den geschäftsplanmäßigen Bestimmungen über die Berechnung der Deckungsrückstellung zuwiderhandelt,
 2. eine nach § 20 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes gebotene Auffüllung des Deckungsstocks unterläßt oder als Treuhänder entgegen dem § 23 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes einer Verfügung über dem Deckungsstock gewidmete Vermögenswerte zustimmt,
 3. den Vorschriften über die Widmung, die Anlage, die Bewertung, das Verzeichnis und die Verwahrung des Kautions- oder Deckungsstockvermögens zuwiderhandelt,
- ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

Verletzung von Geheimnissen

§ 108 a. Wer als Mitglied eines Organs, als Treuhänder, als versicherungsmathematischer Sachverständiger, als Dienstnehmer eines Versicherungsunternehmens, als selbständiger Versicherungsvertreter, als Prüfer gemäß § 101 Abs. 3 oder als Regierungskommissär gemäß § 106 Abs. 2 Z 2 dieses Bundesgesetzes ihm ausschließlich auf Grund seiner beruflichen Tätigkeit bekannt gewordene Verhältnisse und Umstände, deren Geheimhaltung im berechtigten Interesse der davon betroffenen Personen gelegen ist, weitergibt oder verwertet, ohne daß die Weitergabe oder Verwertung nach Inhalt und Form durch ein öffentliches oder ein berechtigtes privates Interesse gerechtfertigt ist oder ohne daß der Betroffene mit der Weitergabe oder Verwertung ausdrücklich einverstanden ist, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Derzeitige Rechtslage

§ 109. Wer der Versicherungsaufsichtsbehörde gegenüber wissentlich falsche Angaben macht, um für ein Unternehmen die Konzession zum Betrieb der Vertragsversicherung, die Genehmigung des Geschäftsplans oder einer Änderung des Geschäftsplans zu erlangen, begeht, wenn die Handlung nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Versicherungsaufsichtsbehörde mit einer Geldstrafe bis 500 000 S zu bestrafen.

§ 110. Wer ohne Konzession oder nach Untersagung des Geschäftsbetriebes Versicherungsgeschäfte betreibt, begeht, wenn die Handlung nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Versicherungsaufsichtsbehörde mit einer Geldstrafe bis 1 000 000 S zu bestrafen.

Auskunftserteilung an andere Behörden

§ 120. Die Versicherungsunternehmen haben ihren Geschäftsplan bis längstens ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes an dessen Bestimmungen anzupassen.

§ 124. Die Bestellung von Treuhändern und Stellvertretern sowie von versicherungsmathematischen Sachverständigen, die diese Funktionen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes ausüben, gilt als im Sinn der §§ 22 Abs. 4 und 24 Abs. 2 genehmigt.

Entwurf

Verstoß gegen Anordnungen

§ 109. Wer einer auf § 104 gestützten Anordnung der Versicherungsaufsichtsbehörde oder einer Untersagung des Regierungskommissärs (§ 106 Abs. 4 dritter Satz) zuwiderhandelt, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Unerlaubter Geschäftsbetrieb

§ 110. Wer

1. ohne Konzession, nach Untersagung des Geschäftsbetriebes oder über den nach dem Geschäftsplan zulässigen Betriebsumfang hinaus Versicherungsgeschäfte betreibt,
 2. im Inland einen Versicherungsvertrag für ein Unternehmen abschließt oder vermittelt, das keine Konzession besitzt,
 3. der Versicherungsaufsichtsbehörde gegenüber wissentlich falsche Angaben macht, um für ein Unternehmen die Konzession zum Betrieb der Vertragsversicherung, die Genehmigung des Geschäftsplans oder einer Änderung des Geschäftsplans zu erlangen,
 ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Auskunftserteilung an ausländische Versicherungsaufsichtsbehörden

entfällt

§ 124. Die Bestellung von versicherungsmathematischen Sachverständigen, die diese Funktion zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes ausüben, gilt als im Sinn des § 24 Abs. 2 genehmigt.

Derzeitige Rechtslage

§ 125. Die Einrichtung der für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit erforderlichen Organe im Sinn des § 43 Abs. 3 hat bis längstens ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu erfolgen.

§ 126. (1) Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes als kleinere Vereine im Sinn des § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, DRGBI. 1931 I S. 315, behandelt werden, jedoch nicht kleine Versicherungsvereine im Sinn des § 62 dieses Bundesgesetzes sind, sind bis längstens ein Jahr nach dessen Inkrafttreten zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Diese Verpflichtung tritt nicht ein, wenn der Verein den Geschäftsbetrieb innerhalb der gleichen Frist auf die im § 62 festgesetzten Grenzen einschränkt.

(2) Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes nicht als kleinere Vereine im Sinn des § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, DRGBI. 1931 I S. 315, behandelt werden, jedoch kleine Versicherungsvereine im Sinn des § 62 dieses Bundesgesetzes sind, haben bis längstens ein Jahr nach dessen Inkrafttreten die Löschung im Handelsregister zu beantragen.

....

§ 129. (1) Die nach den §§ 26 und 37 Versicherungswiederaufbaugesetz, BGBl. Nr. 185/1955¹⁾), steuerfrei gebildeten Rücklagen sind mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes aufzulösen und auf Sicherheitsrücklagen oder freie Rücklagen zu übertragen.

(2) Die Übertragung löst keine Steuerpflicht aus.

....

§ 131. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist

1. hinsichtlich der §§ 25, 27, 29 Abs. 1, 30, 32 Abs. 1, 33 Abs. 1 und 2, 36 bis 39, 43 bis 55, 56 Abs. 1, 2, 4 und 5, 57 Abs. 1 und 6, 58 bis 60, 61 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 13, 66, 67, 68 Abs. 1, 5 und 6, 70, 71 Abs. 1, 72, 73, 87 bis 96, 111 bis 114 und 128 der Bundesminister für Justiz;
2. hinsichtlich der §§ 28 und 29 Abs. 2 im Zusammenhang mit den §§ 8 Abs. 3 und 10 der Bundesminister für Finanzen, sonst der Bundesminister für Justiz;

Entwurf

entfällt

entfällt

entfällt

....

§ 131. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist

1. hinsichtlich des § 13 Abs. 1, 3, 4 erster und zweiter Satz und 5, der §§ 25, 27, 29 Abs. 1, 30, 32 Abs. 1, 33 Abs. 1 und 2, 36 bis 39, 43 bis 55, 56 Abs. 1, 2, 4 und 5, 57 Abs. 1 und 6, 58 bis 60, 61 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 13, 66, 67, 68 Abs. 1, 5 und 6, 70, 71 Abs. 1, 72, 73, 81 Abs. 5, 87 bis 96, 108 bis 114 und 128 der Bundesminister für Justiz;
2. hinsichtlich der §§ 28 und 29 Abs. 2 und 3 im Zusammenhang mit den §§ 8 Abs. 3 und 10 der Bundesminister für Finanzen, sonst der Bundesminister für Justiz;